

**Einwendungskomplexe zur Online-Konsultation –  
Verfahren gemäß §§ 4, 8 und 10 BImSchG i. V. m.  
Nr. 8.1.1.3 G, E; 8.10.2.1 G, E; und 8.12.2 V der 4. BImSchV  
„Errichtung und Betrieb  
einer Klärschlammverwertungsanlage  
(thermische Klärschlammverwertung)  
am Standort Rostock“ –  
Antrag auf Teilgenehmigung 1  
(Az: 571-8.1.1.3EG-002)**

**Unterlage zur  
Online-Konsultation  
gemäß Bekanntmachung vom 07.06.2022  
(Amtlicher Anzeiger,  
Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern  
Nr. 23 vom 07.06.2022)**

**Hinweis:**

**Diese Unterlage zur Online-Konsultation enthält alle innerhalb des Konsultations-  
Zeitraums vom 14.06.2022 bis 27.06.2022 eingegangenen Erörterungsbeiträge.  
Die Online-Konsultation ist seit dem 28.06.2022 beendet.**

**Genehmigungsbehörde:**

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3  
18069 Rostock**

## Gliederung

<b>1</b>	<b>VERFAHRENSFRAGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Bauplanungsrecht/Standort	4
1.1.1	Zulässigkeit am Standort	4
1.1.2	Keine Zulässigkeit gemäß § 35 oder § 34 BauGB	7
1.2	Fehlende Grundlage für das Vorhaben im Landesabfallwirtschaftsplan	23
1.3	Anlagenumgriff nicht vollständig	26
1.4	Fehlende Alternativenprüfung	27
1.5	Umsetzung der Klärschlammverordnung	31
1.5.1	Hauptziel der Klärschlammverordnung nicht umgesetzt	31
1.5.2	Fehlende Genehmigungsfähigkeit ohne Phosphorrückgewinnung und Phosphornutzung – keine Rückführung von Mineralstoffen in den Nährstoffkreislauf	33
1.5.3	Fehlende Angaben zu Herkunft und Qualität der Klärschlämme	36
1.6	Unzureichende Sicherheitsleitung	37
<b>2</b>	<b>ANLAGE/VERFAHREN</b>	<b>39</b>
2.1	Verfahren widerspricht hinsichtlich der Phosphorrückgewinnung dem § 6 KrWG	39
2.2	Fehlender Nachweis, dass es sich um eine Verwertungsanlage handle	43
2.3	Ablehnung der Mitbehandlung industrieller Klärschlämme	45
2.4	Zweifel an der vorgelegten Energiebilanz / unvollständige Energiebilanz	47
2.5	Umsetzung von § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV	51
2.6	Fehlende Angaben zur Stützfeuerung	52
2.7	Fehlende Aussagen zur Havarievorsorge	54
2.7.1	Fehlender Havarieplan	54
2.7.2	Fehlende Aussagen zu Verpuffung/Bunkerbrand	55
2.8	Unzureichende Dimensionierung des Pumpensumpfes im Verladebereich	56
2.9	Unzureichende Dimensionierung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen und Behandlungskapazitäten	57
2.10	Geforderter Vorrang der Stromerzeugung gegenüber der Wärmeauskopplung	58
2.11	Überkapazitäten führen zu Minderauslastung der geplanten Anlage	59
2.12	Zweifel an der Geeignetheit der SNCR-Anlage	61
<b>3</b>	<b>UMWELTVERTRÄGLICHKEIT</b>	<b>62</b>
3.1	Fehlerhafter UVP-Bericht	62
3.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	65
3.2.1	Gesundheitliche Risiken	65

3.2.2	Luftschadstoffemissionen/-immissionen und Geruchsstoffemissionen/-immissionen .....	66
3.2.2.1	Fehlende Berücksichtigung des Ortsteiles Dorf Bramow .....	66
3.2.2.2	Umsetzung der BVT-Anforderungen .....	67
3.2.2.3	Fehlende Daten zur Abgasbehandlungsanlage.....	69
3.2.2.4	Frage zu Emissionsmessungen.....	70
3.2.2.5	Zum Vergleich herangezogene Luftgütemessstationen werden nicht akzeptiert .....	71
3.2.2.6	Fehlende Aussagen zu diffusen Emissionen .....	72
3.2.2.7	Unnötige Immissionen in entfernteren Stadtgebieten.....	74
3.2.2.8	Befürchtungen wegen anlagebedingter Geruchs- und Schadstoffimmissionen .....	75
3.2.3	Umweltauswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr .....	76
3.2.3.1	Auswirkungen durch den Lkw-Verkehr.....	76
3.2.3.2	Unnötige Belastungen durch Klärschlammtransporte .....	78
3.2.3.3	Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe aus dem anlagebezogenen Verkehr .....	80
3.2.3.4	Annahme unzumutbarer Geräuschimmissionen .....	82
3.2.3.5	Transportwege für Lkw .....	83
<b>3.3</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....</b>	<b>84</b>
3.3.1	Schutzmaßnahmen für die Tierwelt .....	84
3.3.2	Fehlerhafte Biotop- und Nutzungskartierung/fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung .....	85
3.3.3	Fehlende Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Stickstoffeinträgen geschützte Biotope .....	86
<b>3.4</b>	<b>Schutzgut Klima .....</b>	<b>90</b>
3.4.1	Kein „klimaneutrales“ Kohlendioxid – Auswirkungen auf das Globalklima.....	90
3.4.2	Fehlende Berücksichtigung von IPCC-Informationen .....	92
<b>3.5</b>	<b>Schutzgut Wasser .....</b>	<b>93</b>
3.5.1	Nicht hinreichende Aussagen zum Wasserbedarf bei zunehmender Wasserknappheit.....	93
3.5.2	Zusätzliche Belastungen der ZKA Rostock .....	94
<b>4</b>	<b>SONSTIGES.....</b>	<b>95</b>
4.1	Wertverlust von Grundstücken.....	95
4.2	Forderung einer zusätzlichen strategischen Umweltprüfung (SUP).....	96
4.3	Straßenschäden durch Zusatzverkehr .....	99
4.4	Gewinne aus der P-Rückgewinnung für Gebührenzahler generieren .....	100

## Einwendungskomplexe gemäß § 18 Abs. 2 der 9. BImSchV

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	Einwendung
<b>1</b>	<b>Verfahrensfragen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Bauplanungsrecht/Standort</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Zulässigkeit am Standort</b>	
	Es werde gefragt, ob der Bau einer solchen Anlage in unmittelbarer Nähe einer Wohnbebauung zulässig sei? Die Häuser befänden sich unmittelbar daneben bzw. bis max. 150 - 200 m entfernt.	1, 2, 3, 4
Antragsteller	Allgemeine Abstandsregelungen sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben. Die Erfüllung des Grundsatzes gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG, dass die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist, wurde mit dem Antrag nachgewiesen. Zudem ist die nähere Umgebung des Standortes bereits durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist zulässig, da es sich in die Eigenart der Umgebung einfügt.	
HRO, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft (25.04.2022)	„In der Einwendung wird auf eine verschlechterte Wohn- und Lebenssituation durch die geplante Klärschlammverbrennungsanlage abgestellt. Planungsrechtlich handelt es sich nach unserem Kenntnisstand bei den Gebäuden der Carl-Hopp-Straße 1 a-d jedoch um keine genehmigten allgemeinen Wohnnutzungen. Die Häuser entstanden damals um ca. 1970 als Werkwohnungen/Betriebswohnungen die der Kläranlage zugehörig waren. Ein Antrag zur Nutzungsänderung für die Umnutzung der Betriebswohnungen in allgemeines Wohnen ist uns nicht bekannt und wäre planungsrechtlich auch nicht genehmigungsfähig. Für Betriebswohnungen gilt im Allgemeinen ein deutlich reduzierter Schutzanspruch gegen Immissionen (auch von fremden Betrieben). Die Betriebswohnungen müssen sich mit den Immissionen abfinden, die generell im Gebiet der Hauptnutzung üblich sind. Weitergehende Schutzansprüche bestehen für die Personen, die dort in den Betriebswohnungen leben nicht.“	

	Es handelt sich hier auch um kein Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet gemäß § 4 oder 6 BauNVO, wo Wohnungen allgemein zulässig wäre.“	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL) (01.10.2021)	„Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Andere raumbedeutsame Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind im AfRL derzeit nicht bekannt.“	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Und da gilt plötzlich die TA Luft nicht mehr, die ansonsten doch der Behörde als Maß aller Dinge gilt???	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Zulässigkeit am Standort wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die TA Luft gilt unabhängig von der (bau)planungsrechtlichen Einstufung. Eine entsprechende Immissionsprognose, in der unter anderem die Gebäude der Carl-Hopp-Straße 1 a-d berücksichtigt werden, liegt dem Antrag bei. Im Ergebnis werden die Beurteilungswerte gemäß TA Luft eingehalten. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 2 (26.06.2022)	<p>1. Wir haben Einwendungen gegen die unkommentierte Aussage des Amtes für Stadtentwicklung ..., dass für die Wohnhäuser Carl-Hopp-Str. 1a bis d kein allgemeines Wohnnutzungsrecht nach der BauNVO bestehe. Das ist so nicht richtig. Diese seit Jahrzehnten vorhandenen Wohnhäuser haben seit 1997 wiederholt vom Amt für Stadtplanung Bestandsschutz zugebilligt bekommen, was logischerweise auch die vorhandene und von der BauNVO abweichende Wohnnutzung einschließt. Diese Situation schränkt nicht unser Recht ein, vor Immissionen, die behördliche Grenzwerte überschreiten und vor vermeidbaren Belästigungen geschützt zu werden.</p> <p>Der Hintergrund ist, dass erst und ausschließlich durch die Einbeziehung dieser Wohnhäuser in das Gewerbegebiet ein Zustand entstand, dass das nunmehr geltende Planungsrecht nicht mit der tatsächlichen Nutzung der vermieteten Werkwohnungen übereinstimmt. Das betrifft zwei Mehrfamilienhäuser und ein Doppelaus mit insgesamt 12 Werkwohnungen, die Mitte der 1950er Jahre und 1964 vom damaligen VEB (K) Wasserwirtschaft gebaut wurden. Die Werkwohnungen waren ab 1964 nicht mehr der Kläranlage zugeordnet, sondern aufgrund staatlicher Entscheidungen an den Bezirksbetrieb VEB WAB Rostock übergegangen. Er vergab die Werkwohnungen nach betrieblichen und sozialen Gesichtspunkten an „Jedermann“. Bis zum Ende der DDR und bis zu</p>	

	<p>den Beschlussfassungen zum Gewerbegebiet Bramow gab es keine Nutzungsbeschränkungen, die mit denen der heutigen BauNVO vergleichbar wären. Es bestand eine allgemeine Wohnungsnutzung.</p> <p>2. Wir widersprechen der Auffassung, dass die Wohnungen aktuell Betriebswohnungen sind und insbesondere der Auffassung, dass Menschen in Betriebswohnungen offenbar eine geringe Schutzwürdigkeit haben, und sich mit den Immissionen abfinden müssen.</p> <p>Für die geplante Klärschlamm-trocknung und -verbrennung erwarten wir Grenzwerte für das Schutzgut Mensch, die uns nicht schlechter stellen als Einwohner „auf der anderen Straßenseite.“ Die KKMV sollte verpflichtet werden, die Überwachungswerte in geeigneter Form bekanntzugeben,</p> <p>Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV) hat die Wohnhäuser 1998 an Privatpersonen verkauft. Die Kaufverträge sind Bestandteil der zum Verkauf notwendigen Grundstücks-Teilungsgenehmigung der Abt. Bauordnung aus 1997.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn der Nachweis des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen konnte weder für den Nah- noch für den Fernbereich durch den Antrag nachgewiesen werden. Die angebliche Prägung "des Standortes bereits durch industrielle und gewerbliche Nutzungen" ist kein Freifahrtschein für die weitere Umwelt- und Gesundheitsbelastung, wenn unschädlichere Behandlungsverfahren zur Verfügung stehen und eine Anlage entsprechend des vorliegenden Antrags nicht erforderlich und genehmigungsfähig ist. Der Ansicht des Amt HRO wird widersprochen, da sich für die Wohnungen ein Bestandsschutz ableiten lässt, ist bei der Neuansiedlung von Industrieablagen der Schutzanspruch selbstverständlich nicht reduziert und bei zusätzlichen Immissionen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	

<b>1.1.2 Keine Zulässigkeit gemäß § 35 oder § 34 BauGB</b>		
	<p>Das Baugrundstück liege nach Auffassung der Einwender im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, das Vorhaben sei nicht privilegiert.</p> <p>Selbst wenn ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil gegeben wäre, wäre das Vorhaben nach § 34 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig, da es sich um eine Industrieanlage in einem faktischen Gewerbegebiet handele. Die Anlage füge sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nicht ein. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 3a BauGB sei nicht gegeben.</p> <p>Auf die einschlägige Rechtsprechung werde verwiesen.</p>	10, 14
Antragsteller	<p>Aufgrund der südlich des Vorhabenstandortes gelegenen zentralen Kläranlage (ZKA), den westlich gelegenen Wohnhäusern und der anschließenden gewerblichen Nutzung sowie dem in nördlicher und östlicher Richtung in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof" ist das Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB gelegen.</p> <p>Eine eindeutige Zuordnung des Gebiets als faktisches Gewerbe- oder Industriegebiet ist durch das gewerblich aber auch industriell geprägte Umfeld nicht gegeben.</p> <p>Unmittelbar südlich der ZKA ist ein Galvanikbetrieb ansässig (Zinkpower Rostock GmbH &amp; Co.), der ebenso wie das beantragte Vorhaben hinsichtlich der Anlagenart im Anhang 1 der 4. BImSchV als IED-Anlage (Anlage gemäß Industrieemissionsrichtlinie) eingestuft ist. Die in direkter Nachbarschaft zur geplanten Anlage befindliche zentrale Kläranlage der Stadt Rostock weist ebenfalls ein industriegebietstypisches Emissionsverhalten auf. Die geplante Anlage erfüllt das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Das Vorhaben ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.</p>	
HRO, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft (20.05.2022)	<p>Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat den Sachverhalt unter Hinzuziehen einer rechtsgutachtlichen Stellungnahme von RA Prof. Dr. O. Reidt erneut ausführlich geprüft. Daraus ist zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Grundstück der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes.</li> <li>• Die Eigenart der näheren Umgebung ist vor allem durch die zentrale Kläranlage und weitere genehmigungsbedürftige, das heißt, nach Größe und Emissionsverhalten industriegebietstypische Bebauungen geprägt.</li> </ul>	

- Die Gebäude der Carl-Hopp-Straße 1 a-d sind um ca. 1970 als Werkwohnungen/Betriebswohnungen entstanden, die der Kläranlage zugehörig waren. Ein Antrag auf Nutzungsänderung liegt nicht vor. Für Betriebswohnungen gilt im Allgemeinen ein deutlich reduzierter Schutzanspruch gegen Immissionen (auch von fremden Betrieben).
- In der maßgeblichen näheren Umgebung befinden sich mit einem Weiterbildungs- und Schulungszentrum und der Standard-Aggregatebau Evers GmbH & Co K, die eher gewerbegebietstypisch sind.
- Dies berücksichtigend kann die Eigenart der näheren Umgebung keinem der Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) eindeutig zugeordnet werden.  
Die planungsrechtliche Beurteilung muss dann nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss ebenso gesichert sein, wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf.
- Hinsichtlich der vorstehend genannten Kriterien gilt:
- Die Vorhabenfläche befindet sich nach den Kriterien der einschlägigen Rechtsprechung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Sie nutzt eine bestehende Baulücke und führt nicht zu einer unbegrenzten Fortentwicklung der vorhandenen Bebauung.
- Die Art der geplanten baulichen Nutzung stellt eine Anlage mit gewerblich-industrieller Prägung dar und fügt sich damit hinsichtlich der Art in die nähere Umgebung ein.
- Der Höhe nach überschreitet die geplante Anlage zwar den vorhandenen Rahmen, angesichts der bestehenden Prägung durch die Kläranlage verschlechtert sich dadurch die städtebauliche Situation jedoch nicht.
- Die Klärschlammverbrennungsanlage wird mit seitlichem Grenzabstand auf dem Baugrundstück errichtet und weist eine Gebäudelänge vor mehr als 50 m auf. Die Bauweise fügt sich in die nähere Umgebung ein.
- Das bestehende Ortsbild des sehr heterogen geprägten Gebietes, weist keine besondere Schutzbedürftigkeit auf. Durch die Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage ist keine Beeinträchtigung des Ortsbildes und auch keine Änderungen der Gebietsstruktur zu erwarten.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit Blick auf die vorliegenden Antragsunterlagen wird auch davon ausgegangen, dass die Klärschlammverwertungsanlage nicht gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt., da die relevanten fachrechtlichen Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen eingehalten sind.</li> <li>• Eine möglicherweise erdrückende Wirkung des geplanten Vorhabens für die Nachbargebäude Carl-Hopp-Straße 1 c, d kann entfernungsbedingt (minimal 80 m) nicht begründet werden.</li> <li>• Die Erschließung des geplanten Vorhabens wird mittels Baulasten über vorhandene Zufahrten der benachbarten zentralen Kläranlage gesichert.</li> <li>• Besonnung, Belichtung und Belüftung werden durch die Anlage nicht verschlechtert. Im Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass es zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen kommen wird. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben dann bestehen.</li> </ul> <p>Ausgehend davon kommt die Hanse- und Universitätsstadt zu dem Fazit: „Aus planungsrechtlicher Sicht kann der beantragten Anlage nach § 34 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden.“</p>	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL) (01.10.2021)	„Das Landesraumentwicklungsprogramm vom Mai 2016 und das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock vom August 2011 enthalten keine speziellen Festlegungen zur Planung von Anlagen der Abfallwirtschaft. Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Andere raumbedeutsame Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind im AfRL derzeit nicht bekannt.“	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	(a) Der betreffende B-Plan-Entwurf war 2019 fehlerhaft ausgelegt worden und wurde bis heute nicht ein einem zweiten, korrekten Auslegungsverfahren wiederholt. Das sieht mir doch sehr nach „Zuarbeit“ für den Antragsteller aus. (b) Sich bezüglich der Wohnungen auf anno 1970 zu berufen, ist unredlich, denn 1998 wurden die Wohngebäude aus dem Kläranlagengelände herausgenommen – ganz korrekt und damit auch unter Mitwirkung des Amtes für Stadtentwicklung etc. Es wäre die Pflicht dieser Behörde gewesen, auf die notwendige Nutzungsänderung hinzuweisen bzw. sie als Fachbehörde zu veranlassen. Diese Pflichtverletzung kann doch jetzt nicht den Bewohnern der Gebäude angelastet werden!	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Zulässigkeit gemäß § 35 oder § 34 BauGB wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	

<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die beantragte Klärschlammbehandlungsanlage erfüllt das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme nicht, da zu dem Klärschlamm der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zusätzlich Klärschlamm antransportiert, getrocknet und verbrannt werden soll und muss um die beantragte Anlage auszulasten.</p> <p>"Für Betriebswohnungen gilt im Allgemeinen ein deutlich reduzierter Schutzanspruch gegen Immissionen (auch von fremden Betrieben)." aber nicht bei der unnötigen Neuansiedlung von Industriebetrieben und Aufhebung des Vertrauensschutzes.</p> <p>Die Eigenart der näheren Umgebung ist nicht ausreichend definiert, im Übrigen ist der B-Plan noch nicht abschließend beschieden, die Anforderungen an ein gesundes Umfeld werden durch diese unnötige Anlage unverhältnismäßig gestört, wobei diese industrielle Anlage ihre Notwendigkeit nicht begründet und bewiesen hat. Des Weiteren fehlt der Vergleich zu Alternativen bezüglich des Standortes und des Verfahrens.</p> <p>Die Klärschlammmonoverbrennung verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot, da diese Anlage nicht notwendigerweise an diesem Standort errichtet werden muss und eine Prüfung der Alternativen nicht im Vergleich dargestellt und die Auswahl des Verfahrens nicht plausibel begründet werden kann.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass durch das beantragte Verfahren und die Standortwahl zu einer erheblichen Umwelt- und Gesundheitsbelastung kommt.</p> <p>Der Ansicht der Genehmigungsbehörde wird widersprochen, „Das Landesraumentwicklungsprogramm vom Mai 2016 und das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock vom August 2011 enthalten keine speziellen Festlegungen zur Planung von Anlagen der Abfallwirtschaft. Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Andere raumbedeutsame Planungen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind im AfRL derzeit nicht bekannt.“ Das Landesraumentwicklungsprogramm vom Mai 2016 und das Raumentwicklungsprogramm der Region Rostock vom August 2011 stammen aus der Zeit lange vor dem Inkrafttreten der Klärschlammverordnung 2017. Diese entwickelt als dem KrWG nachgeordnete Verordnung ihre Gültigkeit und fordert in Verbindung mit dem UVP-Gesetz eine Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes(LAWP) bezüglich der Abfallbehandlungsanlagen zu Standort und Verfahrenstechnik. Weil diese Unterlagen fehlen und die Fortschreibung des LAWP von der Landesregierung, der Ministerpräsidentin und dem zuständigen Ministern trotz mehrfachem Hinweis auf diese Notwendigkeit nicht durchgeführt wurde, können diese gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht einfach ignoriert werden. Es ist vielmehr so, dass dieser Antrag zurückgestellt werden muss, bis diese Unterlagen von den zuständigen Ministerien vorgelegt wurden. Ggf. muss die Genehmigungsbehörde für diesen Teilbereich eine „Ersatzvornahme“ vorlegen. Andernfalls würden gesetzlich vorgeschriebene/unterlassene Planvorlagen (AWP d. Landes) wegen nicht Vorliegens ignoriert und nach der Genehmigung wären wieder keine Abfallbehandlungsanlagen (hier Klärschlamm zu berücksichtigen, da ja keine mehr geplant würden). Die wissentliche Nichtfortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes wäre dann eine Vorteilsgewährung aus dem Amt heraus.</p>	
---	--	--

Einwender Nr. 14 (27.06.2022)	<p>Die geplante Klärschlammverwertungsanlage ist an dem Standort planungsrechtlich unzulässig. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB (siehe dazu unten 1.). Selbst wenn ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil gegeben wäre, wäre das Vorhaben nicht nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig (siehe dazu unten 2.).</p> <p>1. Beurteilung nach § 35 BauGB</p> <p>Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig.</p> <p>a) Zuordnung zum Außenbereich – Abgrenzung zu § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB</p> <p>Das Baugrundstück ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB liegt nicht vor.</p> <p>Die Anwendung von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB setzt einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil voraus. Die Tatbestandsmerkmale „im Zusammenhang bebaut“ und „Ortsteil“ gehen nicht ineinander auf, sondern sind kumulativer Natur.</p> <p>Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.2015 – 4 C 5/14 –, juris.</p> <p>Ein Bebauungszusammenhang ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.</p> <p>Vgl. zusammenfassend BVerwG, Urteil vom 06.11.1968 – IV C 2.66 = BVerwGE 31, 20, 21 f.</p> <p>Ein Vorhaben liegt hingegen im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn es nicht Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB ist. Für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs ist insoweit ausschlaggebend, inwieweit die aufeinanderfolgende Bebauung – trotz etwa vorhandener unbebauter,</p>	
----------------------------------	--	--

aber bebauungsfähiger Grundstücke (Baulücken im engeren Sinne) oder freier Flächen, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit (z. B. stehendes oder fließendes Gewässer) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (z. B. Sportplätze, Erholungsflächen) einer Bebauung entzogen sind – den Eindruck der Geschlossenheit (Zusammengehörigkeit) vermittelt. Darüber, wo die Grenze des Bebauungszusammenhangs verläuft, ist nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigenden Bewertung des konkreten Sachverhalts zu entscheiden. Im Regelfall werden durch Geländehindernisse, Erhebungen, aber auch durch Einschnitte im Landschaftsbild, wie etwa einen Fluss oder einen Graben, Bebauungszusammenhänge unterbrochen oder abgeschlossen. Ebenfalls anerkannt ist, dass sich mit wachsender Größe einer Freifläche deren trennender Eindruck verstärken kann und eine Straße nicht immer oder auch nur regelmäßig eine verbindende Wirkung hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.2015 – 4 C 5/14; OVG NRW, Beschluss vom 12.09.2017 – 7 A 1473/16 –, juris Rn. 4 m.w.N.

Ein Grundstück fällt nach diesen Maßstäben nicht bereits deshalb unter § 34 Abs. 1 BauGB, weil es von einer zusammenhängenden Bebauung umgeben ist. Erforderlich ist vielmehr, dass das Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Fehlt es hieran, so liegt das Grundstück zwar geografisch, nicht jedoch auch im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB „innerhalb“ eines Bebauungszusammenhangs.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

#### b) Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten

Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten einzelfallbezogen zu entscheiden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.10.2015 – 4 B 28/15 –, juris Rn. 5.

Wie weit der Bebauungszusammenhang aufgrund der im Einzelfall bestehenden Örtlichkeiten reicht, kann dabei stets nur das Ergebnis einer Bewertung des konkreten Sachverhalts sein. Bei dieser Einzelfallbetrachtung ist zu

fragen, ob sich tragfähige Argumente finden lassen, mit denen sich die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Innenbereich rechtfertigen lässt. Fehlt es hieran, so liegt das Grundstück im Außenbereich.

Vgl. BVerwG, a.a.O.

Der Bebauungszusammenhang endet hiernach regelmäßig am letzten Baukörper.

Vgl. BVerwG a.a.O.; Beschluss vom 12.03.1999, - 4 B 112.98 = NVwZ 1999, 763.

Mit diesen von der Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs des im Zusammenhang bebauten Ortsteils entwickelten Merkmalen der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit trotz vorhandener Baulücken soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück gedanklich übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke erscheinen lässt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.1986 – 4 C 15.84; OVG NRW, Urteil vom 24.05.2017 – 10 A 942/15 –, juris Rn. 32.

Ausgehend von der konkreten Einzelfallbetrachtung wurden in der Rechtsprechung zumeist Baulücken von mehr als 130 m als derart groß betrachtet, dass die Grundstücke nicht mehr an dem Bebauungszusammenhang teilnehmen.

Vgl. VGH München, Urteil vom 04.08.1988 – 2 W 86.03043: Distanz von 130 m; OVG Bremen, Beschluss vom 12.03.1985 – 1 BA 92/84: Fläche von 150 m Ausdehnung; VGH Mannheim, Urteil vom 22.06.1987 – 8 S 658/87: Freifläche von 160 m; VGH München, Urteil vom 16.06.2015 – 1 B 14.2772: 3.300 m<sup>2</sup> großes Baugrundstück keine Baulücke; zusammenfassend Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 34 Rn. 23; Dürr, in: Brügelmann, BauGB, § 34 Rn. 12 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 14.11.1991 – 4 S 1.91: im konkreten Einzelfall Baulücke von 130 m als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

c) Baugrundstück nicht am Bebauungszusammenhang

Nach diesen Maßstäben in der Rechtsprechung nimmt das Baugrundstück nicht am Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB teil. Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Südlich des Grundstücks befindet sich Bebauung in Gestalt des bestehenden Klärwerks. Östlich grenzt der Fluss Unterwarnow an. Nördlich befindet sich erst in einer Entfernung von ca. 370 m weitere Bebauung. Die unbebaute Freifläche hat eine Größe von mehr als 10 ha. Westlich des Baugrundstücks befindet sich schließlich die Schlachthofstraße.

Entscheidend ist zum einen die Entfernung zwischen den benachbarten Bebauungen. Mit einer Entfernung von mehr als 300 m zwischen der südlich gelegenen Bebauung und der nördlich des Wendehammers gelegenen Bootswerkstatt SAB Warnow hat die Lücke, die unbebaut ist, eine solche Größe, dass der Bebauungszusammenhang unterbrochen wird. Die geplante Bebauung stellt damit bei einer wertenden Betrachtung keine „Verklammerung“ der entlang der Unterwarnow nördlich und südlich angrenzenden Gebäude dar. Es liegt nicht eine bloße Baulücke vor.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Größe der unbebauten Freifläche. Mit einer Größe von mehreren Hektar überschreitet die Fläche deutlich die Größe der benachbarten Baugrundstücke.

Soweit in den bisherigen planungsrechtlichen Stellungnahmen darauf hingewiesen wird, dass die umgebende Bebauung sehr großmaßstäblich sei und damit versucht wird, die Größe der Freifläche zu relativieren, ist dies unzutreffend. Das größte Gebäude dürften die Hallen der Bootswerkstatt im Norden des Baugrundstücks sein. Diese haben eine Länge von weniger als 100 m. Es wäre somit möglich, eine Vielzahl von Hallen auf der bisher unbebauten Freifläche zu errichten. Dies spricht bereits gegen die Annahme einer bloßen Baulücke.

Ausgehend von den konkreten örtlichen Verhältnissen würde sich nach diesen Maßgaben die geplante Bebauung nicht als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung darstellen. Vielmehr hat das Baugrundstück und die weiter nördlich angrenzende unbebaute Freifläche eine solche Größe und ist die Entfernung zwischen der Bebauung so groß, dass sich bei einer wertenden Betrachtung die geplante Bebauung nicht als Fortsetzung der bestehenden Bebauung darstellt. Die unbebaute Freifläche kann nicht ohne Weiteres gedanklich übersprungen werden.

Das Baugrundstück und die nördlich angrenzenden Freiflächen haben auch eine solche Größe, dass sie nicht mehr als bloße Baulücke betrachtet werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Verkehrsanschauung die umgebenden Grundstücke nicht einen derart prägenden Einfluss auf die Art und Weise der Bebauung der Freifläche ausüben.

d) Klärschlammverwertungsanlage ist kein privilegiertes Vorhaben

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Eine Klärschlammverwertungsanlage ist kein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben. Eine Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage ist von Typ und Charakter her industrietypisch. Sie ist mit der im Außenbereich ausdrücklich privilegierten landwirtschaftlichen Produktion weder vergleichbar, noch steht sie zur Landwirtschaft in einem näheren oder weiteren Zusammenhang.

Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.12.2020 – 2 M 97/20 –, juris Rn. 27.

Das Bauvorhaben ist als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange in Form des Hervorrufens schädlicher Umweltauswirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und aufgrund der Höhe der geplanten Anlage von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie der Verfestigung einer Splittersiedlung im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB ist konkret zu befürchten. Schließlich liegt das Vorhaben in einem im Flächennutzungsplan dargestellten Grünzug, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Aufgrund der Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Belange ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig.

Hilfsweise: Keine Zulässigkeit nach § 34 BauGB

Selbst wenn es sich bei dem Baugrundstück um ein Grundstück im Innenbereich gem. § 34 BauGB handeln sollte, was wir nicht meinen, wäre das geplante Vorhaben unzulässig. Nach § 34 Abs.1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der

baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Ein Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn in der näheren Umgebung ein Vorbild vorhanden ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall:

a) Kein Einfügen nach der Art der baulichen Nutzung

Das Vorhaben fügt sich nach der Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Frage, ob es sich bei der Eigenart der näheren Umgebung um eine Gemengelage nach § 34 Abs. 1 BauGB oder ein faktisches Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO handelt kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, da das Vorhaben in beiden Fällen unzulässig ist.

aa) Klärschlammverwertungsanlage von Typ und Charakter ein Industriebetrieb

Die geplante Klärschlammverwertungsanlage ist von Typ und Charakter ein Industriebetrieb. Einen Anhaltspunkt hierfür bildet nach der sog. Typisierungslehre des Bundesverwaltungsgerichtes zunächst der Umstand, dass die vorliegende Klärschlammverwertungsanlage aufgrund ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit (vgl. § 4 BImSchG i.V.m. Anhang 1 zur 4. BImSchV, Nummern 8.1.1.3) nach § 9 BauNVO grundsätzlich nur in einem Industriegebiet zulässig ist. Zwar ist nach § 15 Abs. 3 BauNVO die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des BImSchG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung zu beurteilen. Dieser eindeutige Wortlaut der Norm schließt es aus, bereits den Umstand, dass eine Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, als Zulassungshindernis anzusehen. Allerdings dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht vernachlässigt werden; denn die Tatsachen, die dieser Wertung des Verordnungsgebers zugrunde liegen, und diese Wertung selbst bilden durchaus Anhaltspunkte für die Beurteilung der Gebietsverträglichkeit. Dies bringt § 15 Abs. 3 BauNVO dadurch zum Ausdruck, dass er lediglich verbietet, allein die immissionsschutzrechtlichen Einordnungen heranzuziehen. Damit setzt er voraus, dass sie - neben anderen Gesichtspunkten - Grundlage für die bauplanungsrechtliche Beurteilung sein können

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.03.2005 - 7 C 7/92 -, juris, Rn. 12.

Unter diesem Blickwinkel ist es nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, die Vorschriften des immissionsschutzrechtlichen Verfahrensrechts zu einer sachgerechten Konkretisierung des Begriffs eines Industriebetriebes im Sinne des § 9 BauNVO heranzuziehen. Etwas anderes gilt etwa dann, wenn das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis für den Anlagentyp nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie wegen der Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen für die Umgebung besteht oder aber wenn der jeweilige Betrieb in der Weise atypisch ist, dass er nach seiner Art und Betriebsweise von vornherein keine Störungen befürchten lässt und damit seine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sichergestellt ist.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.03.2005, a.a.O..

Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Anhaltspunkte für einen atypischen Fall bestehen nicht.

Vgl. zu einer Klärschlammverbrennungsanlage als Industriebetrieb Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.12.2020 – 2 M 97/20 –, Juris.

bb) Nach der Art der baulichen Nutzung unzulässig

Handelt es sich bei der vorliegenden Anlage um einen Industriebetrieb, ist dieser nach § 34 BauGB nach der Art der baulichen Nutzung unzulässig.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der BauNVO bezeichnet sind, beurteilt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre. Die nähere Umgebung entspricht einem faktischen Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO (vgl. Beschlussvorlage der Stadt Rostock 2021/BV/2640). Ein Industriebetrieb, der der Einordnung als faktisches Gewerbegebiet entgegenstehen könnte, ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Die benachbarte Kläranlage ist ein öffentlicher Betrieb i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Die geplante Anlage, bei der es sich entsprechend den obigen Ausführungen um einen Industriebetrieb handelt, ist nach der Art der baulichen Nutzung in einem faktischen Gewerbegebiet unzulässig.

Nichts anderes gilt bei der Annahme einer Gemengelage nach § 34 Abs. 1 BauGB. Bei einer typisierenden Betrachtung ist die geplante Klärschlammverwertungsanlage als Industriebetrieb nur zulässig, wenn in der näheren Umgebung ein anderer Industriebetrieb als Vorbild vorhanden ist. Dies ist nicht der Fall.

b) Kein Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung

Das Vorhaben fügt sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung die Maßbestimmungsfaktoren des § 16 Abs. 2 BauNVO von Bedeutung. Dies sind die Grundflächen der baulichen Anlage, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe baulicher Anlagen.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dabei deutlich der Auffassung entgegengetreten, dass für das Einfügen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung im Detail die Berechnungsregelungen der BauNVO maßgebend sein. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus, dass der aus der vorhandenen Bebauung zu gewinnende Maßstab notwendig grob und ungenau ist. Gründe einer praktisch handhabbaren Rechtsanwendung sprechen deshalb dafür, in erster Linie auf solche Maße abzustellen, die nach außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und anhand derer sich die vorhandenen Gebäude der näheren Umgebung leicht in Beziehung zueinander setzen lassen. Ihre (absolute) Größe nach Grundfläche, Geschossezahlen und Höhe, bei offener Bebauung zusätzlich ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche, prägen das Bild der maßgeblichen Umgebung und bieten sich deshalb vorrangig als Bezugsgrößen zur Ermittlung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung an. Die relativen Maßstäbe – die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl – werden hingegen vielfach nur eine untergeordnete oder, je nach den Umständen des Einzelfalls gar keine Bedeutung für die Frage des Einfügens haben, weil sie in der Örtlichkeit häufig nur schwer ablesbar sind, vielmehr erst errechnet werden müssen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.03.1994 – 4 C 18/92 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 03.04.2014 – 4 B 12/14 –, juris Rn. 3.

Im Ergebnis sind für das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung zueinander in Beziehung zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass Gebäude ihre Umgebung nicht durch einzelne Maßbestimmungsfaktoren i. S. d. § 16 Abs. 2 BauNVO prägen, sondern vielmehr ihre optische, maßstabsbildende Wirkung durch ihr gesamtes Erscheinungsbild erzielen. Nach ständiger Rechtsprechung ist deshalb hinsichtlich der Frage des Einfügens kumulativ auf die absolute

Größe der Gebäude nach Grundfläche, Geschosszahl und Höhe abzustellen. Die Übereinstimmung von Vorhaben und Referenzobjekten nur in einem Maßfaktor genügt nicht, weil sie dazu führen könnte, dass durch eine Kombination von Bestimmungsgrößen, die einzelnen Gebäude in der näheren Umgebung jeweils separat entnommen werden, Baulichkeiten entstehen, die in ihrer Dimension insgesamt kein Vorbild in der näheren Umgebung haben, sog. Rosinentheorie.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.12.2016 – 4 C 7/15; OVG NRW, Urteil vom 01.03.2017 – 2 A 46/16.

Ein Gebäude mit einer vergleichbaren Höhe und Brutto-Raumvolumen ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das Gebäude fügt sich auch nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es ist unzulässig.

c) Keine ausnahmsweise Zulässigkeit

Das Vorhaben ist auch nicht ausnahmsweise nach § 34 BauGB zulässig. Die Feststellung, dass sich alle Vorhaben, die den durch ihre Umgebung gesetzten Rahmen einhalten, in der Regel in diese Umgebung einfügen, erschöpft die Möglichkeit des Einfügens nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht. Auch Vorhaben, die den aus ihrer Umgebung ableitbaren Rahmen überschreiten, können sich dennoch dieser Umgebung einfügen. Beim Einfügen geht es weniger um Einheitlichkeit als um Harmonie. Daraus, dass ein Vorhaben in seiner Umgebung – überhaupt oder doch in dieser oder jener Beziehung – ohne ein Vorbild ist, folgt noch nicht, dass es ihm an der (harmonischen) Einfügung fehlt. Das Erfordernis des Einfügens schließt es nicht schlechthin aus, etwas zu verwirklichen, was es in der näheren Umgebung bisher nicht gibt. Das Erfordernis des Einfügens hindert insoweit nicht schlechthin daran, den vorgegebenen Rahmen zu überschreiten. Aber es hindert daran, dies in einer Weise zu tun, die bodenrechtlich beachtliche Spannungen begründet oder die vorhandenen Spannungen erhöht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.1978, - IV C 9.77 -, juris Rn. 47.

Bewältigungsbedürftige Spannungen werden insoweit vor allem dann ausgelöst, wenn die Überschreitung des Rahmens Vorbild für weitere Vorhaben sein kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1994, - 4 C 13.93 -, juris Rn. 21.

Dies ist hier der Fall, da auf der großen unbebauten Freifläche nördlich des Baugrundstücks eine Vielzahl weiterer Gebäude entstehen können. Das geplante Bauvorhaben hätte somit sowohl hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als auch aufgrund der Größe Vorbildwirkung für andere Vorhaben. Bewältigungsbedürftige Spannungen werden ausgelöst.

d) Kein Fall des § 34 Abs. 3 a BauGB

Ein Fall des § 34 Abs. 3 a BauGB ist gleichermaßen nicht gegeben. Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung kann nach dieser Vorschrift im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:
  - a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
  - b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder
  - c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,
2. städtebaulich vertretbar ist und
3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In Betracht kommt vorliegend lediglich die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes. Die Voraussetzungen der Norm liegen aus mehreren Gründen nicht vor.

Die geplante Anlage könnte eine Erweiterung der bestehenden Kläranlage sein. Eine Kläranlage ist eine öffentliche Einrichtung und kein Gewerbebetrieb. Die Vorschrift des § 34 Abs. 3 a BauGB findet keine Anwendung auf öffentliche Einrichtungen.

Vgl. EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauGB § 34 Rn. 88a

Eine Anwendung von § 34 Abs. 3 a BauGB scheidet bereits deshalb aus.

Unabhängig hiervon liegt auch keine Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes vor. Erweiterungen von baulichen und sonstigen Anlagen sind Baumaßnahmen, die den vorhandenen Bestand ergänzen.

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 34 Rn. 77.

§ 34 Abs. 3 a BauGB erfasst als Befreiungsregelung nur solche Vorhaben, bei denen die Identität zwischen dem früheren und dem neuen Gebäude noch gewahrt wird. Die Erweiterung darf also nicht dazu führen, dass das genehmigte Bauwerk ein aliud zu dem früheren Gebäude darstellt. Da sich das Vorhaben auf den Gewerbe- und Handwerksbetrieb bezieht, bedarf es einer Zuordnung zu dem jeweiligen Betrieb; das Vorhaben muss ihm dienen. Hierfür ist davon auszugehen, dass das Vorhaben durch die funktionale und räumliche Zuordnung zu dem jeweiligen Betrieb auch äußerlich erkennbar von diesem geprägt wird, also eine entsprechende unmittelbare Betriebszuordnung und Prägung durch den Betrieb besteht.

Vgl. Brügelmann/Dürr, 120. EL Oktober 2021, BauGB § 34 Rn. 176; EZBK/Söfker, 143. EL August 2021, BauGB § 34 Rn. 88a.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine Kläranlage und eine Klärschlammverwertungsanlage sind nach der Art der baulichen Nutzung bei einer typisierenden Betrachtung unterschiedliche Nutzungen. Die Klärschlammverwertungsanlage kann deshalb nicht eine Erweiterung der bestehenden Anlage sein. Es handelt sich um ein „Aliud“.

Dieses Ergebnis wird dadurch belegt, dass die Anlagen von unterschiedlichen Personengesellschaft betrieben werden. Auch insoweit erfolgt keine Erweiterung eines bestehenden Betriebs, sondern die Neuerrichtung eines Betriebs neben einem anderen Betrieb. Diese Konstellation wird von § 34 Abs. 3 a BauGB nicht erfasst.

### 3. Fazit

Die geplante Klärschlammverwertungsanlage ist planungsrechtlich unzulässig.

*(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)*

Unter Ziffer 1.1.2 des Einwendungskatalogs (Stand 27.06.22) wird ein wesentlicher Punkt der Einwendungen aufgegriffen. Die Anmerkungen des Antragstellers tragen jedoch nicht. Es wird lediglich auf einen Galvanikbetrieb

und die zentrale Kläranlage verwiesen und behauptet, diese würden industriegebietstypisches Immissionsverhalten aufweisen. Weitergehende und vor allem aussagekräftige Ausführungen zur Größe des Galvanikbetriebes Zinkpower Rostock GmbH & Co und der Kläranlage und das tatsächliche Immissionsverhalten sind nicht erfolgt. Eine für die Zulässigkeit nach § 34 BauGB vergleichbare Relevanz des hier getätigten Vergleiches lässt sich nicht erkennen. Insbesondere wird die weitere nähere Umgebung bei dieser Beurteilung außen vorgelassen und allein aus den hier aufgeführten zwei Betrieben ein Einfügen in die nähere Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung in unzulässiger Weise konstruiert.

Auch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft setzt sich mit den Darlegungen des Einwenders nicht hinreichend auseinander und verweist lediglich auf eine rechtsgutachterliche Stellungnahme. Danach sei die Eigenart der näheren Umgebung durch die Kläranlage und weitere industrietypische Bebauungen geprägt.

Die Einwendungen sind dadurch nicht ausgeräumt. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, mit denen sich Antragsteller und Stadtamt nicht auseinandergesetzt haben.

<b>1.2 Fehlende Grundlage für das Vorhaben im Landesabfallwirtschaftsplan</b>		
	Dem Vorhaben fehle die Grundlage durch den Landesabfallwirtschaftsplan.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	<p>Eine Bedarfsermittlung ist im BlmSchG-Verfahren nicht vorgeschrieben, die Genehmigung soll unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 6 BlmSchG erteilt werden. Hiernach ist sicherzustellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und zudem die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.</p> <p>Dennoch wird wie folgt auf den Einwand eingegangen: Der Abfallwirtschaftsplan M-V 2015 liegt mit Veröffentlichungsdatum 28.04.2016 als Fortschreibung mit einem Prognosezeitraum bis 2025 vor. Danach war aufgrund der Änderung der Düngemittelverordnung eine landwirtschaftliche Verwertung von 1/3 des Klärschlammes zum damaligen Zeitpunkt bereits nicht mehr möglich (vergleiche Kapitel 6 des Abfallwirtschaftsplans). Für den Phosphor aus Klärschlämmen besteht ein Rückgewinnungsgebot, das (inzwischen) in der Klärschlammverordnung verankert ist. Die thermische Verwertung von Klärschlamm in einer Monoverbrennungsanlage ist eine Vorstufe zur Phosphorrückgewinnung und erfüllt daher die wesentlichen Anforderungen des Abfallwirtschaftsplans.</p>	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Wie kann die P-Rückgewinnung gewährleistet sein, wenn der Antragsteller beabsichtigt, die P-haltigen Aschen als Bergversatz zu entsorgen?	
Antragsteller (22.06.2022)	Wie im Antrag (Kapitel 3.2) dargestellt, wird spätestens ab dem 01.01.2029 gemäß § 3 Abs. 2 der AbfKlärV die Klärschlammverbrennungsasche unmittelbar einer Phosphorrückgewinnung oder einer stofflichen Verwertung unter Nutzung des Phosphorgehaltes der Verbrennungsasche zugeführt. Bis die entsprechenden Kapazitäten dafür aufgebaut sind, erfolgt eine anderweitige gesetzlich zulässige Verwertung oder Entsorgung.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn das BlmSchG konzentriert alle für die Genehmigung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen unter sich, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten. So wird im BlmSch-Verfahren die Anlage an sich aber auch alle Input- und Output-Ströme beurteilt und zugelassen oder eben auch nicht. Dies trifft dann auch auf den zu behandelnden Input-Strom "Klärschlamm" zu, der als besonderer Abfallstrom nach dem KrWG und der Klärschlammverordnung zu beurteilen ist und einer gesonderten Genehmigung zu unterziehen ist. Der Landesabfallwirtschaftsplan 2015 wurde ohne eine SUP mit Öffentlich-	

	<p>keitsbeteiligung insbesondere bezüglich des besonderen Abfallstromes Klärschlamm und ohne Berücksichtigung der strategischen Vorgaben aus dem KrWG/Klärschlammverordnung des Jahres 2017 verabschiedet. Nach der zitierten Unterlage sind 2/3 des Klärschlammes und damit der überwiegende Teil des Klärschlammes auch nach der neuen Klärschlammverordnung weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Dies wird den Klärschlammherzeugern scheinbar wider besseren Wissens von der KKMV Geschäftsführung falsch mitgeteilt. Die landwirtschaftliche Nutzung würde auch die Phosphor-Nutzung für die Landwirtschaft erfüllen (=strategisches Hauptziel der Klärschlammverordnung) bis zu 2/3 in Mecklenburg-Vorpommern!</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da die Darstellung des Phosphor-Rückgewinnungsgebot unzulässig vereinfacht dargestellt wird. Die strategische Vorgabe der Klärschlammverordnung ist die Gewinnung des Phosphors für die landwirtschaftliche Nutzung, dafür zugelassen sind verschiedene Verfahren, die in der Klärschlammverordnung ausdrücklich benannt sind Carbonisieren (Pyrolyse und Hydrothermale Carbonisierung) und da die Produkte aus diesen Verfahren für die landwirtschaftliche Nutzung zulässig sind ohne aufwendige Phosphor-Rückgewinnungsverfahren, welche noch kein pflanzenverfügbares Phosphor erzeugen, ist die Carbonisierung eindeutig höherrangig als die Verbrennung mit dem Anfall von Asche und einer energieaufwendigen Phosphor-Rückgewinnung mit anschließender Verfügbarmachung für die landwirtschaftliche Nutzung. Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Klärschlamm-Monoverbrennung kann nicht als Vorstufe zur Phosphor-Rückgewinnung angesehen werden, da der Phosphor zunächst in der Asche "betonartig" und nicht pflanzenverfügbar eingebunden wird.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, den die Anforderungen des Landes-AWP sind ohne SUP mit Öffentlichkeitbeteiligung sehr unpräzise, die Schlussfolgerungen der Antragstellerin aus dem Landes-AWP sind auch noch falsch zu Lasten des Gebührenzahlers, der Umwelt, der Gesundheit und der Landwirtschaft gezogen worden, denn ca. 70 % des Klärschlammes aus Mecklenburg-Vorpommern sind landwirtschaftlich nutzbar und bedürfen keiner Verbrennung. Im Übrigen stammt der Landes-AWK aus einer Zeit vor Inkrafttreten der Klärschlammverordnung 2017 und schreibt somit die Vorgaben der Klärschlammverordnung nicht fort.</p>	
<p>Einwender Nr. 17 (27.06.2022)</p>	<p>(a) P-haltige Asche als Bergversatz unrückholbar zu „entsorgen“, steht m.E. im klaren Gegensatz zur aus der novellierten KS-VO folgenden P-Rückgewinnungspflicht. Die Verbringung als Bergversatz ist daher eindeutig ungesetzlich.</p>	

	<p>(b) Das Stichjahr 2029 gilt nach meiner Kenntnis und auch nach früheren KKMV-Darstellungen für die Umsetzung der Klärschlamm-Hygienisierung und nicht für zwischenzeitlichen Bergversatz. Dabei ist eine Monoverbrennung mit Aschelagerung unbefristet zulässig (siehe auch die KKMV-Tabelle im Anhang zur Beschlussvorlage der Rostocker Bürgerschaft).</p> <p>(c) Mit der Verbringung als Bergversatz, aber auch mit einer längerfristigen Asche-Zwischenlagerung zwingt der Antragsteller die Landwirte, importierte Phosphordünger zu benutzen, die aber uran- und cadmiumbelastet sind. Das Uran wandert auf direktem Weg ins Grundwasser und erscheint daher letztendlich in unserem Trinkwasser. Das Cadmium wird von den Pflanzen aufgenommen. Egal, was der Landwirt anbaut, wir haben das Cadmium letztendlich im Essen. Es ist stark krebserregend. Diese Folgeeffekte sind auch befristet („bis 1.1.29“) nicht hinnehmbar und vermutlich unter verschiedenen Aspekten juristisch anfechtbar.</p> <p><i>(Anmerkung des StALU MM: Der Beitrag wurde aufgrund des Bezugs zu den Ausführungen des Antragstellers vom 22.06.2022 dem Einwendungskomplex 1.2 (statt 1.1.1) zugeordnet.)</i></p>	
--	--	--

<b>1.3 Anlagenumgriff nicht vollständig</b>		
	Die spätere Phosphorrückgewinnung müsse in die Klärschlammbehandlungsanlage insgesamt (Konzentrierungsgebot) einbezogen werden.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG bezieht weitere erforderliche behördliche Entscheidungen für das Vorhaben ein (z.B. Indirekteinleitungsgenehmigung nach Wasserrecht und Baumfällgenehmigung), jedoch nicht weitere Vorhaben. Die spätere Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens.	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Lt. Pkt. 1.2 ist die KS-Verbrennung zwar eine Vorstufe zur P-Rückgewinnung, aber nicht Bestandteil des beantragten Verfahrens. Mit dieser Argumentation will sich also der Antragsteller aus seiner Verantwortung stellen und das StaLU spielt mit!	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Phosphorrückgewinnung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Phosphor-Rückgewinnung für die Landwirtschaft ist das primäre strategische Hauptziel, welches in der, dem KrWG nachgeordnete, Klärschlammverordnung formuliert ist. Die Konzentrierungswirkung des BImSchV bezieht mitgeltende Gesetze, die eine Beurteilung der Behörde vorschreiben ein und sind eine Grundlage für die Zulassung des Input-Stromes (hier Klärschlamm) für die Verarbeitung/Behandlung in der beantragten Klärschlamm-Monoverbrennung. Der Antragstellerin wird widersprochen, da die spätere Phosphor-Rückgewinnung nicht nachgewiesen wurde, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben ist.	

<b>1.4 Fehlende Alternativenprüfung</b>		
	<p>Seitens der Einwender werde die Prüfung alternativer Verfahren mit der Zielstellung erwartet, herauszuarbeiten welche Vor- und Nachteile die Genehmigung und der Betrieb alternativer Verfahren für die Umwelt und die Einwohner der Stadt Rostock haben würden.</p> <p>Technische Möglichkeiten und Alternativen ggf. auch dezentrale Klärschlammbehandlungs- und Verwertungsverfahren seien nicht geprüft und das ausgewählte und beantragte Verfahren nicht öffentlich dargestellt und begründet worden.</p> <p>Die Antragstellerin habe sich für eine energieintensive technische Trocknung entschieden. Maßnahmen um diesen Prozessschritt zu vermeiden bzw. energiesparsamer darzustellen, habe sie nicht dargelegt. Die Abwägung zur Eignung der gewählten technischen Umsetzung sei damit unvollständig.</p> <p>Es sei sowohl ökonomisch als auch ökologisch keine Abwägung zwischen unterschiedlichen Größenvarianten der Klärschlammverwertungsanlage vorgenommen worden. Eine Überkapazität der Anlage könne nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Interpretation des § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV werde widersprochen.</p>	<p>A, B, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20</p>
Genehmigungsbehörde	<p>Eine BImSchG-Genehmigung hat einen gebundenen Charakter, d. h. sie ist bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend zu erteilen. Daraus folgt auch, dass die Genehmigungsbehörde keine Ermächtigung zur Prüfung anderweitiger, nicht die unmittelbaren Genehmigungsvoraussetzungen betreffenden Aspekte hat und insbesondere auch nicht dahingehend, ob für das beantragte Vorhaben eine andere Anlagenart oder ein anderer Standort geeigneter ist.</p> <p>„Vernünftige Alternativen“ i. S. v. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV (aufgrund der spezialrechtlichen Regelung in der 9. BImSchV ist das UVPG hier nicht einschlägig) sind nur Modifikationen innerhalb des Anlagenbetriebes (technische, stoffliche und organisatorische Verfahrensalternativen), soweit sie vom Träger des Vorhabens geprüft worden sind. Das betrifft ausdrücklich auch Abfallentsorgungsanlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1; und auch UVP-pflichtige Anlagen.</p> <p>(vgl. Jarass, H.-D., „BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Kommentar, 13. Aufl., C. H. BECK, München, 2020, Rn. 47 zu § 6 BImSchG und dort zitierte Rechtsprechung.</p>	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	<p>Das ist zwar richtig. Aber warum äußert sich zu diesem Punkt nicht auch der Antragsteller? Immerhin hat er in seinem Antrag auf die Notwendigkeit der Darstellung von Alternativen hingewiesen! Und die Behörde hätte</p>	

	<p>ohne die Nennung von Alternativen den Antrag nicht entgegen nehmen dürfen!</p> <p>Im UVP-Bericht des Antragstellers findet sich auf S. 28 folgender Text: „Nach § 4e Abs. 1 Nr.6 der 9.BImSchV hat der Vorhabensträger eine Übersicht über die von ihm geprüften Verfahrensalternativen unter Nennung der wichtigsten Auswahlgründe mitzuteilen...“, (die dann nachfolgend wieder abgeschwächt wird).</p>	
Antragsteller (22.06.2022)	<p>Die Frage zur Alternativenprüfung wurde im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Einwand wird vollumfänglich aufrecht erhalten und der Auffassung der Genehmigungsbehörde wird widersprochen, da das BImSchG-Genehmigungsverfahren alle relevanten gesetzlichen Vorgaben in sich vereint, um dadurch den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten und alle Entscheidungen in der Hand einer benannten Genehmigungsbehörde zu vereinen. Die Abfallhierarchie und der Klimaaspekt sind somit grundsätzlich mit zu beurteilen. Das ist ein Sonderfall Abfall hier Klärschlamm.</p>	
Einwender Nr. 20 (27.06.2022)	<p>Auf meinen ersten und wesentlichen Kritikpunkt, dass eine thermische Verwertung eine ungeeignete Methode ist, wurde nicht eingegangen. Somit möchte ich mit Nachdruck bitten, dies nachzuholen. Und ergänze wie folgt, Zweck des BImSchG ist es, unter anderem, die Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinflüsse [§1 (2)]. Schädliche Umwelteinflüsse sind nach §3(1) BImSchG erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit nach Art, Dauer und Ausmaß. Luftverunreinigungen nach §3 (4) sind nach Art schädliche Umwelteinflüsse und diese werden als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft [§3 (4)] definiert. Durch die Verbrennung des getrockneten Klärschlammes wird der Luft zusätzliches CO<sub>2</sub> zugeführt und damit eine natürliche Zusammensetzung der Luft verändert. Die Antragsteller ist entsprechend dem Zweck des Gesetzes angehalten schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern, besser sogar zu vermeiden. Die gewählte Verfahrenstechnologie des Antragsstellers wird diesem Gesetzziel nicht ansatzweise gerecht, da die Verwertung des Klärschlammes durch vollständige Umwandlung der biochemischen Kohlenstoffverbindungen in CO<sub>2</sub> beruht. Dieses CO<sub>2</sub> ist ein Treibhausgas das durch seine zunehmende Konzentration in der Erdatmosphäre unser Wetter und Klima überwiegend negativ beeinflusst. Daher wurde mit dem Klimaschutzgesetz ein Instrument geschaffen das auch die Abfallwirtschaft zu erheblichem Einsparungspotenzial auferlegt.</p> <p>Der Antragsteller möge eindeutig belegen, dass die von Ihm gewählte Verwertungsmethode, nicht Luftzusammensetzung verändert und das seine Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Luftzusammensetzung und</p>	

dem Klima hat. Wenn dem Antragsteller, das nicht gelingt, so soll er unter Beachtung von §13 KSG ausführlich und nachvollziehbar belegen, dass er keine andere Möglichkeit hat, als die von ihm bisher vorgebrachte Verwertung. Andernfalls ist dem Antrag zu widersprechen.

Mein nächster Kritikpunkt setzt sich mit dem Stand der Technik auseinander. Auch hier ist das BImSchG eindeutig und beschreibt den Stand der Technik als „praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung der Emissionen in Luft ...“ Die gewählte Verwertungstechnologie mag einmal Stand der Technik gewesen sein, aber eine Begrenzung der Emissionen finden bei dieser Anlage prozesstechnologisch betrachtet nicht statt. Von daher entspricht eine Verbrennungsanlage nicht dem Stand der Technik und ist nicht genehmigungsfähig.

Ferner bemängelte ich die Trocknungstechnologie. Auch hierzu hat sich der Antragsteller, aus meiner Sicht, nicht geäußert, und will seinen Pflichten nach §5 (4) BImSchG, der Sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, nicht nachgekommen. Schon allein dieser Umstand ist ausreichend die Teilgenehmigung zu versagen.

Die Genehmigungsbehörde hat die fehlende Alternativprüfung mit dem Verweis auf die Rechtseinschätzung von Jarass, H.-D. in „BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz – Kommentar, 13. Aufl., C. H. BECK, München, 2020, Rn. 47 zu § 6 BImSchG und dort zitierte Rechtsprechung.“ Begründet. Mittlerweile ein universal genutzter Schriftzug jegliche kritische Auseinandersetzung mit dem Antragsteller aus dem Weg zu gehen. In diesem Fall ist er aber nicht anwendbar, da die Klärschlammkooperative überwiegend aus Trägern öffentlicher Aufgaben besteht und diese §13 (1) KSG die Ziele des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen haben. Der Antragsteller und die Genehmigungsbehörde mögen erläutern, in wie fern, die hier zu genehmigende Anlage den Zielen des Klimaschutzgesetzes entspricht!

Die Aussagen des Antragstellers zur Behandlung und Verwertung der Verbrennungsrückstände und dem daraus zu gewinnendem Phosphor blieben sehr vage, und theoretischer Natur. Ursächlich dürfte dafür sein, dass es keine Betriebsanlagen zur Phosphorrückgewinnung gibt. Eine endgültige Verwertung ist damit nicht sichergestellt. Die Aschen und Stäube sind teilweise gefährliche Abfälle die bis zu einer endgültigen Verwertung gelagert werden müssen. Eine vollständige Verwertung ist dabei bis heute nicht gewährleistet. Mängel in der Nachentsorgung die nicht ausreichend im Rahmen der Teilgenehmigung und der gewählten Betriebstechnologie gewürdigt wurden.

	<p>Abschließend möchte ich auf ein Verfahren verweisen, das das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik, UMSICHT, in Oberhausen entwickelt hat. Dort ist es gelungen Grundlagenforschung in modularen industrietaugliche Verfahrensprozesse umzusetzen das aus dem Klärschlamm sogar speicherbare Basisrohstoffe der Chemie und Energieindustrie zu gewinnen und dennoch den Phosphor in Feststoffkohlenstoffverbindungen abzuschöpfen.</p>	
--	--	--

*(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)*

<b>1.5 Umsetzung der Klärschlammverordnung</b>		
<b>1.5.1 Hauptziel der Klärschlammverordnung nicht umgesetzt</b>		
	Da es keinen Nachweis für die Umsetzung des Hauptzieles der Klärschlammverordnung, nämlich die Phosphorrückgewinnung, einschließlich eines Verfahrensvergleichs und einer Verfahrensauswahl gebe, sei mit einer "Klärschlammmonodeponie" mit einem entsprechenden Verbrauch an Umweltressourcen zu rechnen. Es werde Auskunft über den Verbleib der Asche verlangt.	A, B, 12, 15, 16, 17, 18,  1
Antragsteller	Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens und damit nicht in die Entscheidung seitens der Behörde eingeschlossen. Die gesetzliche Forderung zur Phosphorrückgewinnung besteht erst ab 2029. Die Asche wird bis zur Verfügbarkeit von geeigneten Rückgewinnungsverfahren einer Verwertung im Bergversatz zugeführt. Die Verbringung als Bergversatz ist gemäß Berg- und Abfallrecht eine zugelassene Form der Abfallverwertung.  Die KKMV hat bereits bei der jetzigen Planung der Klärschlammverwertungsanlage darauf geachtet, dass in der Anlage eine möglichst schadstofffreie und phosphorhaltige Asche als Ausgangsstoff für die zukünftige Phosphorrückgewinnung erzeugt wird. Wie der überwiegende Teil der Klärschlammverwerter in ganz Deutschland setzt auch die KKMV auf ein Phosphorrückgewinnungsverfahren auf Aschebasis.	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Rückholung der Asche aus dem Bergversatz??? Wo kann man über diese hochinnovative Methode mehr erfahren? Oder glaubt der Antragsteller wirklich, uns Einwender für derart dumm verkaufen zu können? Und die Behörde macht wiederum mit?	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Phosphorrückgewinnung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Eine Rückholung, wie hier vom Einwender dargestellt, wird im Antrag nicht beschrieben. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da die Phosphor-Rückgewinnung primäres strategisches Hauptziel der Klärschlammverordnung ist und die Antragstellerin dies Ziel nicht berücksichtigt hat. Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da durch den Bergversatz der Asche nennenswerte Mengen des strate-	

	gisch wichtigen Phosphors für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen und die Vorgaben der Abfallhierarchie nach KrWG nicht umgesetzt werden. Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die KKMV hätte bei einer Prüfung der Verfahren nach der Abfallhierarchie des KrWG den Phosphor bereits jetzt für die landwirtschaftliche Nutzung zurückgewinnen können.	
Einwender Nr. 17 (27.06.2022)	Um die Asche trotz der vorstehenden Aussage (mindestens) bis 2029 als Bergversatz zu entsorgen? Ich beziehe mich auf meine Einwendung unter 1.1.1* (*Anmerkung StALU MM: eingefügt unter 1.2)	

<b>1.5.2 Fehlende Genehmigungsfähigkeit ohne Phosphorrückgewinnung und Phosphornutzung – keine Rückführung von Mineralstoffen in den Nährstoffkreislauf</b>		
	<p>Die Verbrennung kann ohne P-Rückgewinnung nicht genehmigt werden. Nach der Klärschlammverordnung sei darüber hinaus bereits jetzt einer der Klärschlammhersteller zu benennen und dazu verpflichtet, das Phosphorrecycling für die landwirtschaftliche Nutzung auszuschreiben und dies nachzuweisen.</p> <p>Im Antrag werde kein konkretes P-Rückgewinnungsverfahren benannt, ein solches Verfahren, das auch wirtschaftlich konkurrenzfähig sei, gebe es auch nicht.</p> <p>Es werde eine KrWG-gerechte Lösung und die Rückgewinnung wertvoller Mineralien, die im Rahmen der Bodendüngung zum Einsatz kommen, zeitnah aber spätestens mit Fertigstellung der Anlage gefordert. Ansonsten werde die Rückführung wertvoller Rohstoffe wie Stickstoff, Kalium, Magnesium und Huminstoffe in den Nährstoffkreislauf verhindert.</p>	<p>5, 6, 7, 9</p> <p>A, B, 13, 15, 16, 18</p>
Antragsteller	<p>Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens. Die gesetzliche Forderung zur Phosphorrückgewinnung besteht erst ab 2029 und derzeit sind keine ausgereiften und etablierten Verfahren am Markt verfügbar.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 AbfKlärV hat der Klärschlammhersteller "den in seiner Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlamm möglichst hochwertig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierbei sind eine Rückgewinnung von Phosphor und eine Rückführung des gewonnenen Phosphors oder der phosphorhaltigen Klärschlammverbrennungsasche in den Wirtschaftskreislauf anzustreben."</p> <p>Unabhängig von dem beantragten Vorhaben wird von der KKMV zukünftig die rechtskonforme und wirtschaftliche Phosphorrückgewinnung aus den bei der Verbrennung anfallenden Aschen sichergestellt.</p>	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	<p>Die P-Rückgewinnung sei nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens, aber unabhängig von diesem will die KKMV irgendwann später die rechtskonforme P-Rückgewinnung sicherstellen.</p> <p>Das setzt allerdings voraus, dass im Rahmen des beantragten Verfahrens eine sichere Zwischenlagerung der Verbrennungsaschen Bestandteil des Verfahrens ist – und nicht deren Verbringung als Bergversatz. Ohne den Nachweis einer zugriffsfähigen Zwischenlagerung der Verbrennungsaschen halte ich das Vorhaben für nicht genehmigungsfähig.</p>	

	<p>Folgt man der novellierten Klärschlammverordnung, so „sind die Kläranlagenbetreiber ab 2023 (2023, nicht 2029!) verpflichtet, über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur P-Rückgewinnung, der bodenbezogenen Verwertung oder der sonstigen Entsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der zuständigen Behörde zu berichten“ (<a href="https://www.umweltwirtschaft.com/news/wasser-und-abwasserbehandlung/schlamm-und-reststoffbehandlung/Klaerschlamm-Klaerschlammverwertung-in-Deutschland--Entwicklung-und-Tendenzen-18794">https://www.umweltwirtschaft.com/news/wasser-und-abwasserbehandlung/schlamm-und-reststoffbehandlung/Klaerschlamm-Klaerschlammverwertung-in-Deutschland--Entwicklung-und-Tendenzen-18794</a>).</p>	
<p>Antragsteller (22.06.2022)</p>	<p>Die Frage zur Phosphorrückgewinnung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die Kläranlagenbetreiber sind, wie korrekt dargestellt, ab 2023 verpflichtet, über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten. Dies ändert aber nichts an der Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ab 2029. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
<p>Einwender Nr. 5 (24.06.2022)</p>	<p>Das Vorhaben hat der Rückgewinnung der Phosphate zu dienen, es handelt sich um eine Vorstufe. Wenn jetzt kein Verfahren zur P-Rückgewinnung zur Verfügung steht, dann beruht das Vorhaben lediglich auf der von nichts gestützten Hoffnung, dass ein solches 2029 praxisbereit verfügbar sei. Diese Vorgehensweise ist geradezu abenteuerlich – wenn sich die Hoffnung nicht realisiert, wird ein klimaschädliches Verbrennungsverfahren genehmigt, aber die gesetzlichen Vorgaben zur Rückgewinnung werden nicht erfüllt.</p> <p>Wie der Antragsteller „zukünftig die rechtskonforme und wirtschaftliche Phosphorrückgewinnung aus den bei der Verbrennung anfallenden Aschen“ sicher stellen will, geht aus seiner Darlegung nicht hervor. Es handelt sich um eine durch nichts gestützte Absichtserklärung, die in dieser Form wertlos ist.</p> <p>Es ergibt sich als Fazit, dass der Antragsteller mit dem beantragten Vorhaben nicht in der Lage ist, die ihm zugewiesene Aufgabe der Klärschlammbehandlung gem. AbfKlärV zu erfüllen, woraus die fehlende Genehmigungsfähigkeit für das Vorhaben folgt.</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Antragstellerin hat dies nicht untersucht und begründet nachgewiesen, dass es keine alternativen Verfahren zur Klärschlammbehandlung und zum Phosphor-Recycling gibt.</p>	

	<p>Das Zitat der Antragstellerin besagt sehr wohl, dass der Klärschlamm "hochwertig zu verwerten" ist. Dies hat die Antragstellerin nicht geprüft und darauf begründet, dass nach dem KrWG und nach der Abfallhierarchie hochwertigste Verfahren zur Behandlung des Klärschlammes ausgesucht, da dies gegen das KrWG verstößt, wird Widerspruch erhoben.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da die rechtskonforme und wirtschaftliche Phosphor-Rückgewinnung aus den Aschen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht nachgewiesen wurde.</p>	
--	---	--

<b>1.5.3 Fehlende Angaben zu Herkunft und Qualität der Klärschlämme</b>		
	<p>Es gebe keine Aussagen darüber, woher die Klärschlämme bezogen würden. Ebenso fehlten Angaben zum Schadstoffpotenzial der Klärschlämme.</p> <p>Insbesondere fehlten Angaben zur Herkunft und zu Klärschlamm-mengen von „Drittzulieferern“. Im ungünstigsten Fall werde ein Teil der Klärschlamm-mengen auch von „Drittzulieferern“ aus anderen Bundesländern zur Auslastung der Anlage angeliefert.</p>	A, B ,15, 16, 18
Antragsteller	<p>In der Anlage werden nur schadstoffarme Klärschlämme verwertet, die dem Abfallschlüssel (AVV-Nr.) 19 08 05 entsprechen (nicht gefährlicher Abfall). Die maximal zulässigen Schadstoffgehalte werden in einem Annahmekatalog festgeschrieben und bei der Anlieferung überwacht. Dadurch werden die Annahmekriterien sicher eingehalten.</p> <p>Die Anlage ist weitgehend (80 bis 85 % der Gesamtmenge) durch die Klärschlämme der siebzehn Gesellschafter der KKMV ausgelastet. Einige der Gesellschafter sind z.B. der <a href="#">Warnow-Wasser- und Abwasserverband</a>, der <a href="#">Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg</a> und der Zweckverband Grevesmühlen. Die freien Kapazitäten werden zum Abfangen von Mehrmengen der Gesellschafter vorgehalten, da die Klärschlamm-mengen natürlichen Schwankungen unterliegen. Dennoch verbleibende Restkapazitäten werden durch externe Anlieferungen gleicher Klärschlamm-Qualität ergänzt.</p>	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	<p>Die Stellungnahme des Antragstellers ist keine Stellungnahme, sondern versucht, die Einwender für dumm zu verkaufen. Was z.B. soll die Aufzählung von drei der insgesamt 17 Gesellschaftern? Und „Externe Anlieferungen“ sind die ungenaueste Ansage, die es gibt.</p>	
Antragsteller (22.06.2022)	<p>Die Frage zu Herkunft und Qualität der Klärschlämme wurde im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Angaben der Antragstellerin garantieren nicht die Einhaltung der Kriterien, die durch die Klärschlammverordnung vorgegeben sind.</p>	

<b>1.6 Unzureichende Sicherheitsleistung</b>		
	Es werde angenommen, dass die zu tätigenen Sicherheitsleistungen (Kosten für die Entsorgung von Abfällen) zu gering seien.	A, B ,15, 16, 18
Genehmigungsbehörde	Die vom Antragsteller vorgelegte Berechnung der Sicherheitsleistung wird zur Erteilung der Betriebsgenehmigung (2. Teilgenehmigung) durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die zu hinterlegende Sicherheitsleistung sowohl hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels als auch hinsichtlich der Höhe durch die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid festgelegt. Dabei werden die für den landesweit geltenden Vollzug ergangenen Erlasse berücksichtigt (aktuell "Entscheidung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2010, zuletzt geändert am 19.03.2012).	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Angesichts der vom Antragsteller behaupteten Investitionskosten von nur 50 Mio. € ist zu befürchten, dass die Genehmigungsbehörde die Sicherheitsleistungen in gleicher Größenordnung bemisst und damit der Steuerzahler für die resultierenden Defizite aufkommen muss. Denn die echten Investitionskosten dürften sich gegenwärtig auf mindestens 200 Mio. € belaufen.	
Genehmigungsbehörde (20.06.2022)	Die vom Antragsteller angegebenen Investitionskosten haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Sicherheitsleistung. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung werden in Abhängigkeit von den genehmigten Abfallarten und –mengen die Transport- und Entsorgungskosten incl. Sicherheitszuschlag für eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung ggf. zurückbleibenden Abfälle herangezogen.	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Sicherheitsleistung wurde im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgt nach der Menge der gelagerten Abfallmenge, in Verbindung mit den durch die Behörde angesetzten Entsorgungskosten und steht nicht im Zusammenhang mit den Investitionskosten der geplanten Anlage. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Teilung des Antrages (durch die Antragstellerin und/oder die Genehmigungsbehörde) in zwei Teilgenehmigungen wird widersprochen.	

	<p>Im Übrigen wird grundsätzlich der Trennung der Klärschlamm-Monoverbrennung von der Phosphor-Rückgewinnung in Bezug auf den Input-Strom hier Klärschlamm als Abfall zur Beseitigung mit der besonderen strategischen gesetzlichen Vorgabe widersprochen.</p> <p><i>(Anmerkung des StALU MM: es bleibt zu prüfen, ob dieser Erörterungsbeitrag auch anderen Erörterungskomplexen zuzuordnen ist.)</i></p>	
<p>Einwender Nr. 17 (27.06.2022)</p>	<p>Daher also die Entsorgung der P-haltigen Asche als Bergversatz! So bleibt bis auf weiteres kein Abfall zurück und kann daher nicht in die Berechnung als Sicherheitsleistung eingehen. Und die Behörde spielt auch hier mit...</p>	

<b>2 Anlage/Verfahren</b>		
<b>2.1 Verfahren widerspricht hinsichtlich der Phosphorrückgewinnung dem § 6 KrWG</b>		
	<p>Bei dem gewählten Verfahren könne der Phosphor nicht vollständig zurückgewonnen werden. Übrig blieben weiterhin Aschen und Filterstäube, die zu beseitigen seien. Daher werde der Entsorgungsprozess dem § 6 KrWG nicht gerecht.</p> <p>Die beantragte Anlage ist keine Verwertungs- sondern eine reine Verbrennungsanlage. Die Verwertung erfolge sicher, aber nicht hochwertig.</p> <p>Die Antragstellerin habe sich hinsichtlich der P-Rückgewinnung nicht an den BVT orientiert und hierzu auch keine begründete Abwägung vorgenommen.</p> <p>Da mit der Anlage das strategische Ziel der P-Rückgewinnung verfehlt werde, gingen von dieser vermeidbare Belastungen aus.</p>	<p>19, 20</p> <p>A, B, 15, 16, 18</p>
Antragsteller	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 des KrWG ist eine stoffliche Verwertung (Recycling) des Klärschlammes prinzipiell höherwertiger als die energetische Verwertung.</p> <p>Jedoch ist nach § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung der Klärschlamm ab 2029 „unmittelbar</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Phosphorrückgewinnung (Aufbringung auf Böden) zuzuführen, wenn der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist, oder</li> <li>2. einer thermischen Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage zuzuführen.“</li> </ol> <p>Nach den Bestimmungen der Klärschlammverordnung ist daher die Phosphorrückgewinnung nach Verbrennung gleichwertig zur stofflichen Verwertung.</p> <p>Die Aschen und Filterstäube werden nach der energetischen Verwertung des Klärschlammes ebenfalls weiterhin verwertet und entsprechen demnach § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG.</p> <p>Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens und damit nicht in die Entscheidung seitens der Behörde eingeschlossen (vgl. Einwendungskomplex 1.5.1).</p>	

	Hinsichtlich der Einstufung als Verwertungsanlage vgl. Einwendungskomplex 2.2.	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	Eine gebetsmühlenartige Wiederholung eines nicht überzeugenden Arguments macht es nicht besser. Hinsichtlich des juristischen Sachstandes verweise ich auf meine Erwiderung unter 1.5.2: Wenn die P-Rückgewinnung bereits ab dem kommenden Jahr berichtspflichtig ist, dann muss sie doch wohl zwingend auch im Genehmigungsverfahren 2022 ein Bestandteil des Gesamtvorhabens sein!	
Antragsteller (22.06.2022)	Die Frage zur Phosphorrückgewinnung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die Berichtspflichten ab 2023 ändern nichts am Genehmigungsverfahren und ist keine Genehmigungsvoraussetzung nach BImSchG. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Da die Antragstellerin mit ihrem Vorhaben einzig und allein die Behandlung des Klärschlammes ohne das vorgeschriebene Phosphor-Recycling zum Ziel hat, ist die Auffassung der Antragstellerin anmaßend und fußt auf einer grundsätzlichen und vorsätzlich falschen Auslegung der Klärschlammverordnung. So ist an erster Stelle durch die Antragstellerin zu klären, ob das gewählte Verfahren die gesetzlichen Vorgaben (KrWG und Klärschlammverordnung) bezüglich des zur Genehmigung beantragten Input-Stroms - Klärschlamm - erfüllt wird. Die Auswahl ist zu begründen. Im Genehmigungsverfahren ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet eine entsprechende Bewertung der zuständigen Behörde für Abfall- und Kreislaufwirtschaft für das ausgewählte Verfahren bezüglich des beantragten Abfallinputstroms entsprechend der gesetzlichen strategischen Vorgaben zu prüfen und zu bewerten. Erst auf der Basis einer entsprechenden Bewertung kann dann die weitere Bearbeitung des Antrages für die Anlage erfolgen. Dies ist insbesondere auch erforderlich, um unnötigen behördlichen Aufwand, weitergehende ggf. gerichtliche Verfahrensaufwände mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen sowie insbesondere den Gebührenzahler vor unnötigen finanziellen Belastungen zu schützen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Antragstellerin mit der nachfolgend zitierten Aussage die Klärschlammverordnung bewusst falsch auslegt: "§ 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung der Klärschlamm ab 2029 „unmittelbar 1. einer Phosphorrückgewinnung (Aufbringung auf Böden) zuzuführen, wenn der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 Gramm oder mehr je Kilogramm Trockenmasse aufweist, oder 2. einer thermischen Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage zuzuführen.“ Hierzu ist zu 1. auszuführen, dass gerade in Mecklenburg-Vorpommern, wie die Antragstellerin selbst unter dem zitierten</p>	

	<p>Punkt 1 feststellt und das Land in seinen Untersuchungen aus dem Jahr 2015 aufzeigt 70 % des Klärschlammes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Diese Aussage zur direkten stofflichen Nutzung durch die landwirtschaftliche Verwertung wird in Mecklenburg-Vorpommern für die kleinen Klärschlammherzeuger ermöglicht. Zu 2. ist anzumerken, dass die Klärschlammverordnung an keiner Stelle die Verbrennung explizit vorschreibt. Die gesetzwidrige verengte Auslegung "thermischen Vorbehandlung" gleich "Klärschlammverbrennung" ist bewusst falsch, da der Gesetzgeber dies so niemals vorgeben wollte und darf. Vielmehr hat der Gesetzgeber in Bezug auf den Begriff: "thermischen Vorbehandlung" nur beispielhaft verschiedene potentiell mögliche Verfahren genannt (Klärschlamm-Monoverbrennung, hydrothermale Carbonisierung und die Pyrolyse). Weiterhin hat die Antragstellerin seit ihrer Gründung bewusst und vorsätzlich sowie zum Nachteil des Gebührenzahlers keine begründete Verfahrensauswahl getroffen.</p> <p>Der Auffassung der Antragstellerin "Nach den Bestimmungen der Klärschlammverordnung ist daher die Phosphorrückgewinnung nach Verbrennung gleichwertig zur stofflichen Verwertung." wird wegen falsch Auslegung des KrWG und der nachgeordneten Klärschlammverordnung widersprochen.</p> <p>Im Übrigen werden hier "Äpfel mit Birnen" verglichen, denn die wirkliche stoffliche Verwertung des Klärschlammes durch die Carbonisierung führt zu einem nährstoffhaltigen Produkt ohne neue Abfallströme zu erzeugen. Im Vergleich dazu erzeugt die Klärschlamm-Monoverbrennung neue Abfallströme (Aschen und Filterstäube), die mit einem hohen Energieaufwand einer Behandlung unterzogen werden müssen, damit das strategische Ziel, welches für den Klärschlamm in der Klärschlammverordnung formuliert ist, erfüllt wird. Die Aschen und Filterstäube, welche nach der energetischen Behandlung des Klärschlammes durch die Klärschlammverbrennung entstehen, sind unnötig erzeugte Abfälle und die Abfallhierarchie des KrWG's wird dadurch missachtet, da die stoffliche Verwertung unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben und der Vermeidung neuer Abfälle möglich und höherwertig ist.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da keine genauen Angaben zur Verwertung der Aschen und Filterstäube gemacht werden, die das strategische Ziel der Klärschlammverordnung erfüllen.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin "Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens und damit nicht in die Entscheidung seitens der Behörde eingeschlossen." wird widersprochen, da sich die Antragstellerin permanent auf die Vorgaben der Klärschlammverordnung bezieht, müsste sie auch erst-rangig darstellen, wie durch das beantragte Verfahren die strategische Vorgabe der Klärschlammverordnung</p>	
--	---	--

	zur Phosphor-Rückgewinnung für die landwirtschaftliche Nutzung ökologisch und ökonomisch (Schutz des Gebührenzahlers) umgesetzt wird.	
Einwender Nr. 20 (27.06.2022)	<p>Die Aussagen des Antragstellers zur Behandlung und Verwertung der Verbrennungsrückstände und dem daraus zu gewinnendem Phosphor blieben sehr vage, und theoretischer Natur. Ursächlich dürfte dafür sein, dass es keine Betriebsanlagen zur Phosphorrückgewinnung gibt. Eine endgültige Verwertung ist damit nicht sichergestellt. Die Aschen und Stäube sind teilweise gefährliche Abfälle die bis zu einer endgültigen Verwertung gelagert werden müssen. Eine vollständige Verwertung ist dabei bis heute nicht gewährleistet. Mängel in der Nachentsorgung die nicht ausreichend im Rahmen der Teilgenehmigung und der gewählten Betriebstechnologie gewürdigt wurden.</p> <p><i>(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i></p>	

<b>2.2 Fehlender Nachweis, dass es sich um eine Verwertungsanlage handele</b>		
	<p>Der Nachweis, dass es sich bei der beantragten Trocknung und Verbrennung um eine Verwertungsanlage handelt und nicht um eine Abfallbehandlungsanlage, ist nach den gesetzlich geforderten Kennzahlen bisher nicht erbracht worden.</p> <p>Die gesetzlich vorgegebenen Kennzahlen für eine energetische Abfallverwertung des Klärschlammes seien nicht nachgewiesen, die stoffliche Verwertung gemäß KWG stehe in der Rangfolge höher.</p>	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	<p>Sowohl die Abfallverwertung als auch die -beseitigung zählen zu den Abfallbehandlungsverfahren. Nach der 4. BImSchV ist die Anlage der Nr. 8.1 als „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung ... durch thermische Verfahren...“ einzuordnen. Das Immissionsschutzrecht macht hier hinsichtlich der Genehmigung keine Unterschiede. Dies gilt auch für die in der 17. BImSchV festgelegten Anforderungen inkl. der Emissionsgrenzwerte. Die Einstufung Verwertung / Beseitigung nach § 3 Abs. 1 KrWG bezieht sich nicht auf Anlagen, sondern auf Abfälle. Grundsätzlich sind auch die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nebeneinander in einer Anlage möglich.</p> <p>Das Vorhaben ordnet sich gemäß Anlage 2 des KrWG in R1 "Hauptverwendung als Brennstoff" (Verwertungsverfahren) ein. Die Bewertung gemäß der Fußnote 1) zur Anlage 2 des KrWG (Energieeffizienz) bezieht sich explizit nur auf Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle liegt. Gemäß Artikel 3 Nr. 2.b. der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) fällt Klärschlamm jedoch nicht unter die Definition des Siedlungsabfalls. Daher ist die Energieeffizienzberechnung nach R1 nicht einschlägig für Klärschlammverbrennungsanlagen.</p>	
Einwender Nr. 17 (20.06.2022)	<p>Jetzt sind wir weit weg vom Anliegen der novellierten Klärschlammverordnung (thermische Hygienisierung!), aber ganz dicht am Pudels Kern. Der Antragsteller will den KS nicht hygieneiseren, sondern als Brennstoff verwerten, obwohl (a) ein Material mit rund 75 % Wassergehalt miserabel brennt und (b) dabei viel vermeidbares CO2 emittiert. Es ist daher extrem zukunftsfeindlich bezüglich der Kosten, der fehlenden P-Rückgewinnung und last noch least bezüglich des Klimas.</p>	

<p>Antragsteller (22.06.2022)</p>	<p>Die Frage zur Einstufung der Anlage wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die Hygienisierung erfolgt durch thermische Behandlung. Die thermische Behandlung ist eine notwendige Vorstufe der Phosphorrückgewinnung. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die zitierten Rechtsnormen dienen an dieser Stelle sehr wohl als Hilfsmittel zur Einordnung der Müllverbrennungsanlagen (für feste Siedlungsabfälle) als Behandlungsanlage bzw. Verwertungsanlage. Dabei müssen die Anlagen sowohl bei der Einordnung als Behandlungsanlage bzw. Verwertungsanlage das wesentliche Hauptkriterium der Abfallbehandlung/-verwertung erfüllen, nämlich die Unschädlichmachung von Schadstoffen, so dass die Umwelt und die Gesundheit der Menschen nicht weiter gefährdet wird. Bei der (thermischen/energetischen) Verwertung kommt ein weiteres Hauptkriterium hinzu, welches erfüllt werden muss, nämlich der Nachweis zur Energieeffizienz. Klärschlamm wird in der "Fußnote 1) zur Anlage 2 des KrWG (Energieeffizienz) ... explizit" nicht genannt und auch nicht unter dem Artikel 3 Nr. 2.b. der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG), da Klärschlamm einen so hohen Wasseranteil (z. T. zellulär gebunden) enthält, dass per se Klärschlamm nicht als "Brennstoff zur Energieerzeugung" geeignet ist und genutzt werden kann. Ohne die rechtliche Berücksichtigung dieser grundsätzlichen fach-/inhaltlichen Sachverhalte wäre das Gesetz und die Richtlinie ohne einen naturwissenschaftlichen Halt und müsste im Nachhinein konkretisiert werden. So wird hier der Ansicht der Antragstellerin "Daher ist die Energieeffizienzberechnung nach R1 nicht einschlägig für Klärschlammverbrennungsanlagen." widersprochen. Im Übrigen bleibt die Antragstellerin eine entsprechende einschlägige "Definition des Klärschlammes" schuldig, welche nur die Verbrennung des Klärschlammes und gleichzeitig eine positive Energiebilanz vom Klärschlammherzeuger bis zum Abschluss der Behandlung einschließlich des Phosphor-Recyclings nachweist.</p>	

<b>2.3 Ablehnung der Mitbehandlung industrieller Klärschlämme</b>		
	Die in den Unterlagen benannten hohen Schadstoffgehalte des Klärschlammes seien Anlass zu der Vermutung, dass auch industrielle Klärschlämme verbrannt werden sollten. Dagegen werde Einwand erhoben.	17
Antragsteller	Beantragt wurde nur die Verbrennung von Klärschlämmen mit dem Abfallschlüssel 19 08 05. Hierbei handelt es sich um Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, die als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Die KKMV beantragt die Behandlung von Klärschlämmen aus der Behandlung von kommunalem Abwasser. Die Behandlung/Verwertung der Klärschlämme von kommunalen Klärschlammherzeugern (Kläranlagen) unterliegt nach dem KrWG und der nachgeordneten mitgeltenden Klärschlammverordnung besonderen Kriterien und Vorgaben, somit ist unabhängig von den Schadstoffgehalten der Klärschlamm/Input-Strom der beantragten Anlage von der Genehmigungsbehörde zu beurteilen. Ersatzweise muss sich die für die BImSch-Genehmigung zuständige Behörde, eine entsprechende Fachstellungnahme von der für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft zuständigen Fachbehörde zur Machbarkeit der Klärschlammbehandlung/-verwertung einholen. Dies wird in vergleichbarer Weise auch von der Bau-, Umwelt-, Wasserbehörde usw. in dem konzentrierenden BImSch-Verfahren praktiziert. Im Übrigen sind die Vorgaben des KrWG und der Klärschlammverordnung der KKMV bekannt. Eine Abwägung des Verfahrens zur Behandlung des Klärschlammes unter Beachtung des strategischen Hauptziels der Klärschlammverordnung sowie eine Begründung der Verfahrensauswahl hätte von der KKMV, als auch in der Verpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler, stattfinden müssen. Es müsste also für die KKMV ein Leichtes sein diesen Abwägungsprozess und die Begründung zur Auswahl des beantragten Verfahrens zur Klärschlammbehandlung, hier Klärschlamm-Monoverbrennung, der Genehmigungsbehörde vorzulegen, so dass die o. g. Fachstellungnahme der für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft zuständigen Fachbehörde ohne Probleme und eine zeitliche Verzögerung eingeholt werden kann. Da sich die KKMV aber als "Experte" für die Klärschlamm-Monoverbrennung seit ihrer Gründung zu profilieren versucht, ohne diesen Abwägungsprozess und die Begründung für die Auswahl des Verfahrens darzulegen, wird an der sach- und fachlichen Kompetenz der KKMV als kommunaler Träger, der sich auf Kosten des Gebührenzahlers, um den Klärschlamm kümmern will, gezweifelt. Auch das Inkrafttreten der Klärschlammverordnung 2017 hat nachweislich nichts an dieser Haltung der KKMV geändert, da auch in der	

	<p>Folge keine Neubewertung und Begründung der Entscheidungen stattgefunden hat, was der vorliegende Antrag dokumentiert.</p> <p>Einer Genehmigung des Klärschlamm als Brennstoff in der beantragten Klärschlamm-Monoverbrennung ohne Nachweise zur Erfüllung der Vorgaben aus der Klärschlammverordnung, auch unabhängig vom Schadstoffgehalt wird widersprochen.</p>	
--	--	--

<b>2.4 Zweifel an der vorgelegten Energiebilanz / unvollständige Energiebilanz</b>		
	<p>Da der ungetrocknete Klärschlamm einen hohen Wassergehalt von ca.75 % oder mehr aufweise, sei zu bezweifeln, dass nach der Trocknung und der Verbrennung die Energiebilanz signifikant positiv sei. Es werde deshalb vermutet, dass nach der Trocknung des Klärschlammes keine relevanten Wärmemengen zum Einsatz im Fernwärmenetz der Stadt Rostock übrigblieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Auswahl der Technik zur Klärschlammbehandlung sei vor einer Genehmigung unter Einschluss der Phosphor-Rückgewinnung eine Gesamt-Energie- und Gesamt-CO<sub>2</sub>-Bilanz vorzulegen und zu bewerten.</p>	<p>5, 7, 9</p> <p>A, B, 15, 16, 18</p>
Antragsteller	<p>Die Mono-Verbrennung incl. Trocknung von Klärschlamm mit ähnlichem Wassergehalt wird bereits durch eine Reihe von Anlagen realisiert. Dabei zeigt sich, dass eine ausreichende Energiemenge erzeugt wird, um sowohl Wärme auszukoppeln als auch Strom zu produzieren. Unter Zugrundelegung der spezifischen Anlagentechnologie des Vorhabens und der Klärschlammbeschaffenheit wurden die erzeugten Energiemengen ermittelt, mit dem Ergebnis, dass im Normalbetrieb der Anlage keine Stützfeuerung erforderlich ist. Für die Auskopplung von Wärme wird die Energie aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überschüssigem Dampf des Niederdruckdampfverteilers,</li> <li>- der Brüdenkondensation nach Klärschlamm-trocknung und</li> <li>- der Rauchgaskondensation genutzt.</li> </ul> <p>Neben Klärschlamm wird bei Bedarf zusätzlich in geringen Mengen Erdgas zur Stützfeuerung eingesetzt.</p> <p>Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Antragsgegenstand und daher nicht Bestandteil des Verfahrens (vgl. Einwendungskomplex 1.5.1). Für die Erstellung einer CO<sub>2</sub>- Bilanz im BImSchG-Verfahren besteht kein rechtliches Erfordernis.</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>(a) Auf den Grundeinwand, kaum positive Energiebilanz, war eine quantitative Antwort zu erwarten gewesen und nicht nur die Floskel einer „ausreichenden Energiemenge“. Ausreichend wofür? Nach den Antragsunterlagen wird der Strom intern für den Anlagenbetrieb benötigt, zählt also nicht als Energieoutput.</p> <p>(b) Im Normalbetrieb wird keine Stützfeuerung benötigt, aber „bei Bedarf“ schon.</p>	

	<p>(c) Die Phosphorrückgewinnung sei nicht Antragsgegenstand. Aber sie ist Kernelement der novellierten Klärschlammverordnung und darf daher nicht außer Acht gelassen werden. Das gilt auch für den Energieaufwand der P-Rückgewinnung!</p> <p>(d) Für die Erstellung einer CO<sub>2</sub>- Bilanz bestehe kein rechtliches Erfordernis. Das mag sein, aber ein zwingendes moralisches Erfordernis ist wohl nicht zu leugnen. Wer angesichts der aktuellen Klimaentwicklung meint, CO<sub>2</sub>- Emissionen rücksichtslos ignorieren zu dürfen, stellt sich außerhalb der Gesellschaft.</p>	
<p>Antragsteller (24.06.2022)</p>	<p>Die Fragen zur Energiebilanz, CO<sub>2</sub>-Bilanz und Phosphorrückgewinnung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die Stützfeuerung ergeben sich aus den Anforderungen der 17. BImSchV (Mindesttemperatur nach § 4 und § 6). Die aktuellen Klärschlammqualitäten zeigen, dass eine ausreichende Energiemenge für einen autarken Anlagenbetrieb ohne Stützfeuer gegeben ist. In Abhängigkeit der Klärschlammqualitäten kann dies aber erforderlich sein, um die Vorgaben der 17. BImSchV einzuhalten.</p>	
<p>Einwender Nr. 5 (24.06.2022)</p>	<p>Der Antragsteller bleibt exakte Angaben über den erwarteten Energieüberschuss, der in das FW-Netz eingespeist werden soll, schuldig. Dabei sind die Eckdaten, wie Energiebedarf zur Trocknung der OS und Heizwert der TS bekannt und ergeben, auch für Laien erkennbar, unter Betrachtung des Eigenbedarfs der Anlage eben keine bei der Verbrennung entstehende, in FW-Netz einspeisbare „grüne Energie“.</p> <p>Der Antragsteller räumt selbst ein, „dass im Normalbetrieb der Anlage (zwar) keine Stützfeuerung erforderlich“ sei, für die Auskoppelung von Wärme jedoch wolle er „die Energie aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überschüssigem Dampf des Niederdruckdampfverteilers,</li> <li>- der Brüdenkondensation nach Klärschlamm-trocknung und</li> <li>- der Rauchgaskondensation“</li> </ul> <p>nutzen.</p> <p>Hier und an anderer Stelle weist der Antragsteller auf bereits existierende Verbrennungsanlagen hin, in denen „eine ausreichende Energiemenge erzeugt wird, um sowohl Wärme auszukoppeln als auch Strom zu</p>	

	<p>produzieren“, ohne konkret darzutun, welche Wärmemengen hier, in den zum Vergleich herangezogenen Anlagen, für eine FW-Nutzung frei gesetzt werden. Der dort erzeugte Strom dient wohl dem Eigenbedarf.</p> <p>Die in der Vergangenheit durch den Antragsteller erfolgten Angaben zu den auskoppelbaren Wärmemengen waren äußerst widersprüchlich: 2019 wurde von 19.200 Mwh/a ohne Vortrocknung ausgegangen, im Herbst 2021 gab der Antragsteller an, 36.000 Mwh/a an die Stadtwerke auskoppeln zu können. Den Unterschied erklärte er damit, dass die Stadtwerke bereit seien, auch andere Wärmemengen anzunehmen, als ursprünglich geplant. Der Beweggrund für diese Entscheidung der Stadtwerke bleibt im Dunkeln. Ob diese Wärme für die Unterstützung der FW-Versorgung eingesetzt werden kann, ist nicht bekannt.</p> <p>Das im April 2021 durch die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vorgelegte Gutachten<sup>1</sup> weist aus, dass keine für die Nutzung für Fernwärme relevante Wärmemenge beim beantragten Vorhaben entstehen. Auf dieses Gutachten geht der Antragsteller offensichtlich an keiner Stelle ein. Es sollte aber bei der Bearbeitung des Verfahrens durch das STALU MM Bechtung finden.</p> <p>Damit bleibt das Argument des Antragstellers, mit der Auskopplung von Wärme zu FW-Unterstützung würde das bei der Verbrennung des fossilen Brennstoff Erdgas in den Stadtwerken entstehende CO<sub>2</sub> durch „klimaneutral“ (zur „Klimaneutralität“ des CO<sub>2</sub> und dessen Auswirkungen auf die Atmosphäre a.a.O.) erzeugtes Kohlendioxid ersetzt, auf der Strecke.</p> <p>Der stereotype Verweis des Antragsstellers darauf, dass die P-Rückgewinnung nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sei, ändert nichts an der Lage (s. Pkt. 1.5.2.)</p> <p><sup>1</sup>Gutachten der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Luther) vom 15.04.2021 zu Fragen betreffend das Unternehmenskonzept der KKMV für HRO vom 15. April 2021</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Aussagen der Antragstellerin: "Die Mono-Verbrennung incl. Trocknung von Klärschlamm mit ähnlichem Wassergehalt wird bereits durch eine Reihe von Anlagen realisiert." ist kein Nachweis, dass eine positive Energie-Bilanz erzielt wird. Im Übrigen verzeichnet die Antragstellerin nur eine 80 -85 %-ige Auslastung, bei den zukünftig zu erwartenden Überkapazitäten für die Klärschlammverbrennung, ist von einer Auslastung dieser 15- 20%-igen "Überkapazität" nicht auszugehen. Dies bedeutet eine permanente Stützfeuerung müsste erfolgen. Somit ist alleine schon bei der Trock-</p>	

	<p>nung und der Verbrennung keine signifikant positive Energiebilanz zu erwarten, so dass durch das beantragte Verfahren keine relevanten Wärmemengen zum Einsatz im Fernwärmenetz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erwarten sind. Für die elektrische Energieauskopplung ist ein ähnlich negatives Ergebnis zu erwarten. Auch eine "externe Auslastung durch Drittanbieter von Klärschlamm", ist nur unter bestimmten Voraussetzungen sowie nach Zustimmung aller Gesellschafter ggf. möglich. Somit bleibt das beantragte Verfahren (Trocknung und Klärschlammverbrennung) bei einer tendenziell negativen Energie-Bilanz seinen Nachweis der Energieeffizienz schuldig und kann bestenfalls als Behandlungsanlage angesehen werden. Bei der vollständigen Erfüllung der Vorgaben aus der Klärschlammverordnung wird die Energie-Bilanz und -effizienz klar und eindeutig negativ. Es handelt sich also weder um eine thermische Verwertung noch kann die Antragstellerin nachweisen, dass ihre beantragte Anlage den Klärschlamm behandeln also entgiften und gleichzeitig die strategische Vorgabe der Klärschlammverordnung (Phosphor-Rückgewinnung erfüllen kann.</p>	
--	--	--

<b>2.5 Umsetzung von § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV</b>		
	Die Einhaltung der Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit der Verbrennungsgase im Feuerungsraum sei nicht durch ein mit der Behörde abzustimmendes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen, sondern es sei ein von der Behörde anerkanntes unabhängiges Gutachten vorzulegen.	10, 14
Antragsteller	Gemäß § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV gilt: „Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist zumindest einmal bei Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen oder durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen.“ Die Mindesttemperatur und -verweilzeit werden von der Antragstellerin rechtskonform nachgewiesen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Einhaltung der Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit der Verbrennungsgase im Feuerungsraum ist für verschiedene Auslastungsgrade der Anlage nachzuweisen. Dabei ist auch die spezifische Anlagenhysterese zu berücksichtigen.	
Einwender Nr. 14 (27.06.2022)	Ferner wird auf Seite 27 der Kurzbeschreibung ausgeführt, die Einhaltung der Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit der Verbrennungsgase im Feuerungsraum werde nach Inbetriebnahme durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüft bzw. durch ein mit der Behörde abzustimmendes gleichwertiges Verfahren nachgewiesen. Diese Regelung widerspricht § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV. Es ein von der Behörde anerkanntes Gutachten vorzulegen.  Zu Ziffer 2.5 des Einwendungskatalogs (Umsetzung nach §6 Abs. 5 der 17.BImSchV) wird vorgetragen, dass aus Sicht des Einwenders der Nachweis der Mindesttemperatur und Verweilzeit auch im Planungs- und Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist und nicht erstmals bei der Inbetriebnahme.  <i>(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i>	

<b>2.6 Fehlende Angaben zur Stützfeuerung</b>		
	Der zusätzliche Brennstoffbedarf sei nicht ausreichend beziffert. Es fehle eine Angabe dazu, wieviel Erdgas für die Stützfeuerung erforderlich sei.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Der zusätzliche Brennstoffbedarf ist abhängig vom Betrieb der Anlage und der Qualität des Klärschlammes. Die Stützfeuerung durch Erdgas erfolgt beim An-/Abfahren der Anlage. Für einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Anlage besteht das Ziel, so wenig wie möglich zusätzlichen Brennstoff zu nutzen. Der maximale Verbrauch liegt bei 540 kg/h.	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	Der Antragsteller widerspricht sich. Entweder die Stützfeuerung wird nur beim An-/Abfahren der Anlage benötigt oder sie ist auch vom Betrieb der Anlage und der Qualität des Klärschlammes abhängig. Wenn die genannten 540 kg/h Erdgas direkt zur Fernwärme-Erzeugung eingesetzt würden, wieviel Haushalte könnten damit beheizt werden? Die Frage ist unseriös formuliert, nimmt aber bewusst Bezug auf die entsprechenden Aussagen des Antragstellers.	
Antragsteller (24.06.2022)	Die Frage zur Stützfeuerung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Die Rahmenbedingungen für die Stützfeuerung ergeben sich aus den Anforderungen der 17. BImSchV (Mindesttemperatur nach § 4 und § 6). Diese gelten grundsätzlich, nicht nur für An- und Abfahren. Es entsteht unseres Erachtens kein Widerspruch, da sich die Aussagen nicht gegenseitig ausschließen. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die Aussagen der Antragstellerin sind in sich widersprüchlich, so soll die Stützfeuerung durch Erdgas beim An-/Abfahren der Anlage erfolgen. Gleichzeitig wird von einer potentiellen maximalen Stützfeuerung von 540 kg/h ausgegangen. Die Widersprüchlichkeit der Antragstellerin zeigt sich auch darin, dass sie einerseits bei Klärschlamm von einem "Brennstoff" ausgeht, der eine "energetische Verwertung" ermöglichen soll, aber andererseits geht die Antragstellerin auch davon aus, dass die Qualität des Brennstoffes so beschaffen ist, dass eine Stützfeuerung erforderlich ist. Noch verwunderlicher ist die Aussage der Antragstellerin, dass die Stützfeuerung auch vom Betrieb der Anlage abhängig ist, dies lässt die Annahme zu, dass die Anlage schon nicht für eine "ener-	

	getische Nutzung" geeignet ist und der Gebührenzahler hier schlussendlich eine teure Fehlinvestition finanzieren muss, welche noch nicht einmal die gesetzlich vorgegebene zur strategische Phosphor-Rückgewinnung gewährleisten kann.	
--	--	--

<b>2.7 Fehlende Aussagen zur Havarievorsorge</b>		
<b>2.7.1 Fehlender Havarieplan</b>		
	Es fehle ein Notfall- und Havarieplan.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	In den Antragsunterlagen wurden mögliche Anlagenstörungen und die vorsorglichen Maßnahmen dargestellt (z.B. Netzersatzaggregat bei Stromausfall, Löschwasserrückhaltung im Brandfall, Rückhaltevolumen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etc.). Außerdem werden die Forderungen der BVT 1 der BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ zur Einführung eines Umweltmanagementsystems hinsichtlich Prozessen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, darunter die Vermeidung und/oder Minderung der negativen (Umwelt-)Auswirkungen von Notfallsituationen sowie ein OTNOC-Managementplan (other than normal operating conditions = Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs) vor Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt.	

<b>2.7.2 Fehlende Aussagen zu Verpuffung/Bunkerbrand</b>		
	Es fehlten Aussagen, wie eine Verpuffung mit anschließendem Bunkerbrand verhindert werden solle.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	<p>Aufgrund ihres Wassergehaltes sind die im Bunker vorhandenen Schlämme nicht brennbar und ein Bunkerbrand ist daher auszuschließen.</p> <p>Um eine explosionsfähige Atmosphäre durch die mögliche Ausgasung von Methan zu verhindern, wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Methangehalt in der Bunkeratmosphäre überwacht,</li> <li>- eine Mindestluftwechselrate durch Luftabsaugung sichergestellt und</li> <li>- bei erhöhter Methankonzentration die Luftabsaugung vervielfacht.</li> </ul> <p>Vor Inbetriebnahme der Anlage werden die möglichen Explosionsgefahren systematisch ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung von Auswirkungen festgelegt. Die Dokumentation erfolgt in einem Explosionsschutzdokument.</p>	
HRO, Bauamt (10.05.2022)	<p>Unter Pkt. 2.4 des Brandschutzkonzeptes wird mit Verweis das VGB-Merkblatt "VGB-M 116 Brand- und Explosionsschutz beim Trocknen und Verbrennen von Klärschlamm" ausgewiesen, dass die Freisetzung von Methan möglich ist.</p> <p>Deshalb wird im Brandschutzkonzept die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes gemäß den Vorgaben des § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gefordert.</p> <p>Der Inhalt dieses Dokumentes umfasst die Ausweisung von möglichen Explosionsgefahren und die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen.</p> <p>Das Explosionsschutzdokument ist dem beauftragten Brandschutzprüfer Prof. Dr.-Ing Frank Riesner im Rahmen der Brandschutzdokumentation vorzulegen.</p> <p>Aus seiner Sicht wird damit dem eventuellen Explosionsrisiko hinreichend Rechnung getragen.</p>	

<b>2.8                    Unzureichende Dimensionierung des Pumpensumpfes im Verladebereich</b>		
	Der Pumpensumpf im Verladebereich habe ein unzureichendes Rückhaltevolumen.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Ein Pumpensumpf ist im Verladebereich nicht geplant. In der Anlage werden nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes geplante Entladetassen für die anliefernden bzw. abholenden Lkw errichtet. In den Entladetassen können etwaige austretende Stoffe sicher aufgefangen werden. Der jeweilige Auffangraum wird so dimensioniert, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe, das z. B. bei Leckagen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann, zurückgehalten wird.	

<b>2.9 Unzureichende Dimensionierung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen und Behandlungskapazitäten</b>		
	Es wird die Vermutung geäußert, dass das Löschwassersammelbecken und die Löschwasserbehandlungskapazität für einen Brand- und Havariefall ungenügend bemessen seien.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Die Löschwasserversorgung wurde durch einen unabhängigen Sachverständigen für Brandschutz geprüft und ist ausreichend sichergestellt.	
Genehmigungsbehörde	Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Brandschutzkonzept wurde durch einen unabhängigen Sachverständigen für Brandschutz unter Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle der Stadt Rostock geprüft. Der Genehmigungsbehörde liegt der entsprechende Prüfbericht vor.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn erstens geht es in diesem Punkt nicht um die Löschwasserversorgung, wie die Antragstellerin schreibt sondern um die Auffang- und Behandlungskapazität für Löschwasser, welches im Brandfall zwangsweise anfällt. Wenn der Genehmigungsbehörde ein Prüfbericht der Brandschutzdienststelle der Stadt Rostock vorliegt, ist es unverständlich warum dieser nicht den Einwendern zur Verfügung gestellt wird, damit der Einwand ggf. entkräftet werden kann. Hiermit wird beantragt, den Prüfbericht der Brandschutzdienststelle der Stadt Rostock den Einwendern als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.	

<b>2.10 Geforderter Vorrang der Stromerzeugung gegenüber der Wärmeauskopplung</b>		
	Für den Fall, dass es bei dem gewählten Verfahren bleibe, werde gefordert, das Maximum an Energie aus dem Prozess zu gewinnen. Dabei sei der Stromproduktion (im Gegensatz zur Wärme) der Vorrang einzuräumen.	20
Antragsteller	Die gewählte Kraft-Wärme-Kopplung stellt die effizienteste Energienutzung dar. Ob der Stromproduktion oder der Wärmeauskopplung Vorrang einzuräumen ist, hängt von den projektspezifischen Gegebenheiten ab. In der geplanten Anlage fällt ein großer Anteil Niedertemperaturwärme an, der für die Stromproduktion nicht einsetzbar ist. Zudem ist die Umwandlung von Wärme in Strom ein zusätzlicher Prozessschritt, der mit einem Energieverlust verbunden ist.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, die Antragstellerin scheut sich vor zusätzlichen Prozessschritten, die mit einem Energieverlust verbunden sind und beharrt auf einer niederschweligen Energienutzung ("In der geplanten Anlage fällt ein großer Anteil Niedertemperaturwärme an:"), wobei eine Nutzung dieser Niedertemperaturwärme ohne zusätzliche (auch energetische Aufwendungen = anderer zusätzlicher Prozessschritt) ungesichert erscheint. Bei der ganzen Betrachtung durch die Antragstellerin wird der gesetzlich vorgeschriebene "zusätzlicher Prozessschritt" zur Phosphor-Rückgewinnung gänzlich außer Acht gelassen, wäre aber bei der notwendigen Energie-Bilanz-Betrachtung für die Klärschlammbehandlung unumgänglich für die Einordnung des beantragten Verfahrens.	

<b>2.11 Überkapazitäten führen zu Minderauslastung der geplanten Anlage</b>		
	Man rechne mit einer Überkapazität von Klärschlammverwertungsanlagen, daher werde davon ausgegangen, dass 15 % der beantragten Kapazität nicht sicher ausgelastet seien.	15, 16, 18, A, B
Antragsteller	Die Anlage ist bereits jetzt weitgehend (80 bis 85 % der Gesamtmenge) durch die Klärschlämme der Gesellschafter der KKMV ausgelastet. Die im Rahmen der Planung der Anlage berücksichtigten freien Kapazitäten dienen vorrangig dem Ausgleich von Schwankungen und für Steigerungen der Mengen der Gesellschafter. Verbleibende freie Kapazitäten sollen weiteren Gesellschaftern bzw. ggf. externen Anlieferern zur Verfügung gestellt werden. Durch die bereits jetzt gesicherte Auslastung ist ein optimaler Anlagenbetrieb gewährleistet (vgl. Einwendungskomplex 1.5.3).	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Einwand wird vollständig aufrecht erhalten, dies ergibt sich auch aus der von der Antragstellerin gemachten Anmerkung (Satz 1). Die Befürchtung der Überkapazitäten wird durch die Anmerkung der Antragstellerin in keinsten Weise entkräftet (hierzu siehe auch eine EUWID Betrachtung in einer Studie aus dem Jahr 2019 zu Überkapazitäten bei dem Bau von Klärschlamm-Monoverbrennungen). Nach den Anmerkungen der Antragstellerin handelt es sich demnach bezüglich der mindestens 15 %, um einen Antrag auf "Vorrat", dessen Risiko im Ernstfall durch den Gebührenzahler abgedeckt werden muss. Die zusätzliche Auslastung müsste darüber hinaus mit allen Gesellschaftern/Klärschlammherzeugern bei jeder vertraglichen Neubindung für die Klärschlamm-Monoverbrennung abgestimmt werden und bedarf wegen der Phosphor-Rückgewinnungspflicht der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschafter/Klärschlammherzeuger. Es ist somit auch aus diesem Grund unwahrscheinlich, dass die bisher nicht ausgelasteten ca. 15 % jemals ausgelastet werden. Da die gebundenen Gesellschafter/Klärschlammherzeuger über einen mehrjährigen Nachweis über die zu behandelnden Klärschlamm mengen verfügen, ist das Argument der Antragstellerin, die in der Planung "berücksichtigten freien Kapazitäten dienen vorrangig dem Ausgleich von Schwankungen und für Steigerungen der Mengen der Gesellschafter.", nicht belastbar und nachvollziehbar. Diesem Argument wird widersprochen, da es sich am ehesten um einen Antrag "auf Vorrat" für dies 15 % der Kapazität handelt. Der Verweis der Antragstellerin auf den Punkt 1.5.3 trägt nicht zur Klärung des Sachverhaltes bei, daher wird der Einwand und Widerspruch gegen das beantragte Verfahren aufrechterhalten. Die Anmerkungen der	

	<p>Antragstellerin untermauern dagegen die Vermutung, dass eine permanente Stützfeuerung erforderlich ist, um den Verbrennungsprozess in Gang zu halten und stäken die Einwände dazu sowie zur Energieeffizienz, so dass hier von einer Behandlungsanlage auszugehen ist, die den Nachweis erbringen müsste, dass nach der Klärschlamm-Monoverbrennung in der Bilanz(Input- zu allen Output-Strömen) weniger Schadstoffe vorhanden sind als vor der Klärschlamm-Monoverbrennung. Da dies aus dem vorliegenden Antrag nicht erkennbar ist, wird der Einwand bezüglich dieses Sachverhaltes aufrechterhalten.</p>	
--	---	--

<b>2.12 Zweifel an der Geeignetheit der SNCR-Anlage</b>		
	Die Beschreibung des SNCR-Prozesses lasse im Unklaren, ob und wie die geschilderten Prozesse der Entstickung optimal ablaufen könnten. Weiterhin werde Einwand gegen den Einsatz der SNCR erhoben. Es sollte die leistungsfähigere SCR vorgesehen werden.	15, 16, 18, A, B
Antragsteller	Gemäß BVT Nr. 29 der BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“ ist die SNCR oder SCR zu verwenden, das Verfahren entspricht somit der besten verfügbaren Technik. Es gibt zudem Anlagen mit Wirbelschichtfeuerungen, die aufgrund der bauarttypischen geringen Stickoxid-Emissionen der Wirbelschichtverbrennung die BVT-Grenzwerte auch ohne Einsatz einer SNCR / SCR einhalten.	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	Der Fachliteratur ist mühelos zuzunehmen, dass das SCR-Verfahren deutlich bessere Entstickungswerte liefert als das SNCR-Verfahren. Angesichts der nahen Wohnbebauung sollte / muss es eingesetzt werden. Wenn es sogar Anlagen gibt, die die NOx-Emissionen auch ohne Entstickung einhalten, warum wählt dann der Antragsteller nicht diese? Entstickungsverfahren sind immer störanfällig.	
Antragsteller (24.06.2022)	Die Frage zur Eignung des SNCR-Verfahrens wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Dieses wird in den BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung unter BVT 29 explizit als geeignetes Verfahren genannt. Die durch den Antragsteller beantragte Anlage ist bereits durch geringe NOx-Emissionen gekennzeichnet. Der Einsatz der SNCR dient dazu, die Stickoxidemissionsgrenzwerte in allen Betriebszuständen sicherzustellen. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen. Aus der Anmerkung der Antragstellerin geht nicht hervor, welche "Anlagen mit Wirbelschichtfeuerungen" als Referenz für die Einhaltung der niedrigsten BVT-Grenzwerte angegeben sind und ob die Bedenken durch die Referenzanlage tatsächlich behoben werden können.	
Einwender Nr. 17 (27.06.2022)	Dann hat der Antragsteller meine Einwendung vom 22.6. nicht verstehen wollen, obwohl sie sich auch auf die Antragsteller-Argumente bezog.	

<b>3 Umweltverträglichkeit</b>		
<b>3.1 Fehlerhafter UVP-Bericht</b>		
	<p>Der UVP-Bericht gehe von falschen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen aus. Daraus folge z. B. eine fehlerhafte Angabe zum Flächenverbrauch. Die Standortbeschreibung genüge den Anforderungen nicht, die Forderungen des § 16 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 4 zum UVPG seien nicht erfüllt.</p>	14
Antragsteller	<p>Aufgrund der südlich des Vorhabenstandortes gelegenen zentralen Kläranlage (ZKA), den westlich gelegenen Wohnhäusern und der anschließenden gewerblichen Nutzung sowie dem in nördlicher und östlicher Richtung in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof" ist das Vorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB gelegen (vgl. Einwendungskomplex 1.1.2). Der Flächenverbrauch ist durch die von der Anlage genutzten Flächen bestimmt und beträgt insgesamt ca. 6.500 m<sup>2</sup> (versiegelte Fläche). Die Punkte des § 4e der 9. BImSchV i. V. m. der Anlage dazu, die hier einschlägig sind (nicht § 16 Abs. 1 UVPG), finden sich vollständig im UVP-Bericht wieder.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Auffassung der Antragstellerin wird widersprochen, da durch einem noch in der "Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof"" das von der KKMV beantragte Vorhaben fraglich genehmigungsfähig ist, denn der Ausgang des Verfahrens zum B-Plan ist ja noch völlig offen.</p>	
Einwender Nr. 14 (27.06.2022)	<p>Auch der UVP-Bericht leidet an einer Vielzahl von Fehlern, die eine Neubearbeitung notwendig machen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zuordnung zum Innenbereich gemäß § 34 BauGB</p> <p>Bereits die Beschreibung des Standortes offenbart, dass bei der Erstellung des UVP-Berichtes von völlig unzutreffenden Ausgangsbedingungen ausgegangen wurde. So heißt es unter Ziff. 3.1 (Seite 22) als auch unter Ziff. 13.2.1 (Seite 149), aus bauplanungsrechtlicher Sicht handele es sich um eine unbebaute Fläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Zum Beleg wird auf eine E-Mail eines Abteilungsleiters (wer?) vom 29.4.2020 verwiesen, die weder als Anlage beigefügt noch vollständig zitiert wird. Insofern wird bereits die Unvollständigkeit der Unterlage beanstandet.</p>	

Unabhängig davon ist die Aussage unrichtig. Wie in den Einwendungen zur baurechtlichen Unzulässigkeit ausführlich dargelegt, ist der geplante Anlagenstandort als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu qualifizieren. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG gehört eine – richtige – Beschreibung des Standorts zu den Mindestanforderungen des UVP-Berichts. Damit basiert der gesamte UVP-Bericht auf einer falschen Prämisse. Es wurde verkannt, dass durch das Vorhaben Außenbereichsflächen verbraucht werden bzw. betroffen sind.

Dieser Fehler zieht sich durch den gesamten Umweltbericht. Der Flächenverbrauch wird unter Hinweis auf eine Fläche im Innenbereich bewertet (Seite 28). Dabei wird übersehen, dass für das Vorhaben eine Fläche von 8564 m<sup>2</sup> im Außenbereich in Anspruch genommen werden soll.

Ebenfalls ist die Biotop- und Nutzungstyperfassung (Seite 49) falsch. Die Gutachter gelangen unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG zu der Einschätzung, die Eingriffs-/Ausgleichsregelung finde keine Anwendung. Da sich jedoch bei dem Vorhabengrundstück um eine Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt, hätte hier eine entsprechende Regelung erkannt und angesprochen werden müssen.

Ebenso wird auf Seiten 98 f. Sowie Seite 101 die Flächenversiegelung unter Hinweis auf die Vorhabenfläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB falsch beurteilt. Es wird ausgeführt, durch die Flächenversiegelung seien keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dabei wird übersehen, dass Flächen im Außenbereich versiegelt werden.

#### 2. Fehlerhafte Beurteilung der Luftschadstoffemissionen aus dem Anlagenbetrieb

Darüber hinaus leidet der UVP Bericht auch an der unzutreffenden Anwendung der Abschneidekriterien aus Anhang 9 der TA Luft 2021 bzw. einer vom StALU MM fehlerhaft vorgegebenen Anwendung des LAG-Stickstoffleitfadens 2012 (vergleiche Seite 93). So wird insgesamt das Abschneidekriterium von 5 kgN/(ha\*a) herangezogen. Wie bereits zu Immissionsprognose dargelegt, wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts missachtet. Es hätte das Abschneidekriterium von 0,3 kgN/(ha\*a) für Gesamtstickstoff angewandt werden müssen. Daraus folgt, dass die Prognose für ANP 1 und ANP 7 fehlerhaft ist.

*(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU*

	<p><i>MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i></p> <p>Zu Ziffer 3.1 des Einwendungskatalogs (Fehlerhafter UVP-Bericht) bestreitet der Einwender, dass der Flächenverbrauch lediglich 6.500 m<sup>2</sup> (versiegelte Fläche) beträgt.</p>	
--	--	--

<b>3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>		
<b>3.2.1 Gesundheitliche Risiken</b>		
	Es werde eine Gefährdung der Gesundheit und eine dauerhafte Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität in der Nachbarschaft befürchtet.	2, 3
Antragsteller	Die zusätzlichen Belastungen durch die Anlage unterschreiten für alle relevanten Emissionen die rechtlich zulässigen Immissionswerte und weitere einschlägige Beurteilungswerte. Diese wurden vom Gesetzgeber und ggf. von der Genehmigungsbehörde so gewählt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV (hier Nr. 1: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit) ausgeschlossen ist.	

<b>3.2.2 Luftschadstoffemissionen/-immissionen und Geruchsstoffemissionen/-immissionen</b>		
<b>3.2.2.1 Fehlende Berücksichtigung des Ortsteiles Dorf Bramow</b>		
	Das Wohngebiet Dorf Bramow (Carl-Hopp-Str. 1a-1d) sei nicht als Anlieger ausgewiesen bzw. erwähnt. Gefragt werde, ob die ausgewiesene "geringe Auswirkung auf die menschliche Gesundheit der Luftschadstoffe" nur im Zusammenhang mit der unvollständigen Standortbeschreibung oder auch dann gelte, wenn man den Belastungen auch durch neue Luftschadstoffe ständig ausgesetzt sei (Dauerbelastung).	1, 2, 3
Antragsteller	Nach § 4 Abs. 1 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. durch Luftschadstoffe) zu berücksichtigen, die nach Art, Ausmaß <b>oder Dauer</b> geeignet sind, Gefahren, ... herbeizuführen. In der 17. BImSchV, die auf Grundlage des BImSchG erlassen wurde, sind Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen festgelegt. Bei der Anlagenplanung werden zudem die oberen Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerung „Abfallverbrennung“ berücksichtigt, sofern diese strenger sind.  Innerhalb des Beurteilungsgebiets für die Auswirkungen der Anlage wurden die Immissionen durch Luftschadstoffe in einer Luftschadstoff- und Geruchsprognose berechnet. An den ausgewiesenen Immissionsorten (u.a. Carl-Hopp-Str. 1d) treten die maximalen relevanten Zusatzbelastungen (Einwirkungen) im Beurteilungsgebiet auf. Im Ergebnis der Prognose wurde nachgewiesen, dass die Luftschadstoffimmissionen an allen Immissionsorten (u.a. das Wohnhaus Carl-Hopp-Str. 1d) unterhalb der zulässigen Immissionswerte und weiterer einschlägiger Beurteilungswerte, z.B. TA Luft, 39. BImSchV etc. liegen und die menschliche Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen somit geschützt ist. An allen anderen relevanten Orten (u.a. auch die Wohngebäude Carl-Hopp-Str. 1a-c) treten noch geringere Immissionen auf.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass sich die Antragstellerin an den oberen und nicht an den unteren Emissionsgrenzwerten orientiert ("Bei der Anlagenplanung werden zudem die oberen Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerung „Abfallverbrennung“ berücksichtigt, sofern diese strenger sind."). Insbesondere kann es bei den sich in der Umwelt akkumulierenden Schadstoffen in den Gärten und Lebensmittel zur Anreicherung kommen, mit den entsprechenden negativen Wirkungen auf die Gesundheit der Anwohner.	

<b>3.2.2.2 Umsetzung der BVT-Anforderungen</b>		
	<p>Es werde bemängelt, dass sich die Antragstellerin bei einer „Lebenszykluszeit“ von 30 Jahren nicht an den unteren Emissionswerten der BVT orientiert habe.</p> <p>Gegen die Absichtserklärung zur Einhaltung strengerer BVT-Schlussfolgerungen werde insoweit Einwand erhoben, als nicht deutlich werde, wie sie ggf. umgesetzt werden könnten.</p>	<p>A, B, 15, 16, 18</p> <p>17</p>
Antragsteller	<p>Sowohl die unteren als auch die oberen BVT-Emissionswerte entsprechen dem Stand der Technik. Verbindlich für den Anlagenbetrieb sind die derzeitigen Regelungen der 17. BImSchV bzw. die oberen Werte der BVT-Schlussfolgerungen „Abfallverbrennung“, sofern diese strenger sind. Diese wurden für die von der Anlage ausgehenden Emissionen zugrunde gelegt, insofern wurden die maximal möglichen Auswirkungen für die Ermittlung der Immissionen in der Luftschadstoff-Immissionsprognose berücksichtigt.</p> <p>Falls sich zukünftig durch die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht Änderungen ergeben sollten, werden diese entsprechend den Vorgaben umgesetzt.</p>	
Genehmigungsbehörde	<p>Mit der Entscheidung muss die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen, hier zumindest die obere Emissionsbegrenzung, unabhängig davon berücksichtigen, ob diese bereits in nationales Recht umgesetzt sind, oder nicht. Weitere BVT sind nach Anpassung der 17. BImSchV umzusetzen, die Direktwirkung entfaltet.</p> <p>Die Überwachung erfolgt durch kontinuierliche oder Einzelmessungen gemäß 17. BImSchV.</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>Bekanntlich sind Wirbelschicht-Verbrennungsanlagen kaum umbaufähig. Andererseits sind bei einer Laufzeit von 30 Jahren in jedem Fall Verschärfungen bezüglich der Luftschadstoffe zu erwarten. Der Antragsteller hat also nur zwei Möglichkeiten:</p> <p>(a) Er plant wie beantragt die oberen Emissionswerte und hofft auf Bestandsschutz, zumindest zeitweilig. Das ist die Pokervariante mit null Risiko, denn im Fall einer vorzeitigen Stilllegung tragen die Gebührenzahler die Kosten.</p> <p>(b) Er plant die unteren Emissionswerte und verhält sich so verantwortungsbewusst gegenüber den finanzierenden Gebührenzahlern, denn die Anlage kann in jedem Fall länger laufen als nach (a).</p>	

	<p>Es ist bedauerlich, dass die Genehmigungsbehörde „mitpokert“. Sie könnte auch auf (b) bestehen...</p> <p>Die Einwendungen haben auch unmittelbaren Bezug auf Pos. 2.12</p>	
Antragsteller (24.06.2022)	<p>Die Frage zu den Grenzwerten nach BVT-Schlussfolgerung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die BVT-Schlussfolgerungen zur Emissionsbegrenzung sind unmittelbar im nationalen Bereich umzusetzende Anforderungen, durch die BImSchV sind sie bei der nächsten Revision/Fortschreibung selbstverständlich zwingend zu übernehmen.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde wird widersprochen, denn für die Überwachung der akkumulierenden Schadstoffe sind zum Schutz von Umwelt und Gesundheit kontinuierliche Messungen unter Beachtung der Anlagenhysterese sowie des Schadstoffinputs erforderlich. Alles andere ist "stochern im Nebel".</p>	
Einwender Nr. 17 (27.06.2022)	<p>Keine neuen Argumente? Ich verweise hier auf meine Einwendungen vom 22.6., um deutlich zu machen, dass durch die fehlende Bereitschaft des Antragstellers zum sachlichen Dialog und durch seine Ignoranz das Verfahren zur Farce wird.</p>	

<b>3.2.2.3      Fehlende Daten zur Abgasbehandlungsanlage</b>		
	Der Abschnitt Rauchgasreinigung (im UVP-Bericht) enthalte keine bewertbaren Daten. In diesem Kontext werde beantragt, die gemessenen Daten nicht nur der Behörde, sondern auch den Bürgern online und kontinuierlich zur Kenntnis zu geben.	17
Antragsteller	Alle für das BImSchG-Verfahren relevanten Daten sind in den entsprechenden Prognosen in den Antragsunterlagen enthalten. Gemäß § 17 und § 19 der 17. BImSchV sind die gemessenen Daten regelmäßig der Behörde zu übergeben. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 23 der 17. BImSchV einmal jährlich über die Ergebnisse der Emissionsmessungen, einen Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten und eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen informiert.	

<b>3.2.2.4 Frage zu Emissionsmessungen</b>		
	Es werde Auskunft darüber verlangt, ob es eine Messstation für Emissionen geben werde.	1
	Es müsse gewährleistet sein, dass bei jedem Betriebszustand die Rauchgasreinigung die zulässigen Emissionen nach 17. BImSchV sowie darüber hinaus nach BVT einhalte.	13
Antragsteller	Die Emissionen werden entsprechend der Anforderungen der 17. BImSchV kontinuierlich bzw. periodisch in der Anlage gemessen und aufgezeichnet. Entsprechend der nach § 6 der 17. BImSchV definierten Anforderungen an den Anfahr- und Abfahrbetrieb werden Zusatzbrenner für die Einhaltung der vorgegebenen Verbrennungsbedingungen eingesetzt und durch kontinuierlich gemessene Parameter kontrolliert.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde wird widersprochen, denn die BVT-Schlussfolgerungen zur Emissionsbegrenzung sind unmittelbar im nationalen Bereich umzusetzende Anforderungen, durch die BImSchV sind sie bei der nächsten Revision/Fortschreibung selbstverständlich zwingend zu übernehmen. Der Ansicht der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde wird widersprochen, denn für die Überwachung der akkumulierenden Schadstoffe sind zum Schutz von Umwelt und Gesundheit kontinuierliche Messungen unter Beachtung der Anlagenhysterese sowie des Schadstoffinputs erforderlich. Alles andere ist "stochern im Nebel".	

<b>3.2.2.5 Zum Vergleich herangezogene Luftgütemessstationen werden nicht akzeptiert</b>		
	Gegen das Heranziehen der Messstation Holbeinplatz und Hohe Düne werde Einwand erhoben.	17
Antragsteller	<p>Im UVP Bericht wurden die Messstationen Holbeinplatz und Hohe Düne für die großräumige Darstellung der Luftqualität im Untersuchungsraum zugrunde gelegt.</p> <p>Darüber hinaus wurden in der Luftschadstoffprognose Daten der Messstationen Rostock-Stuthof und Gülzow herangezogen, um die Vorbelastung für bestimmte Parameter zu berücksichtigen und die Gesamtbelastung zu ermitteln.</p> <p>Die Auswahl der Messstationen wurde im Vorfeld mit der Behörde abgestimmt.</p>	

<b>3.2.2.6 Fehlende Aussagen zu diffusen Emissionen</b>											
	Eine klare Aussage dazu, wie die diffusen Emissionen betrachtet wurden, fehle. Ein Gutachten zur ergänzenden Prüfung mit konkreten Werten sei einzuholen.	10, 14									
Antragsteller	<p>Die diffusen Emissionen beschränken sich in der geplanten Anlage auf den Fahrzeugverkehr mit maximal 26 LKW pro Tag. Unter Zugrundelegung der auf der Zufahrt und dem Anlagengelände zurückgelegten Fahrstrecke entstehen gemäß „Handbuch Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA)“, Version 4.2.2., die folgenden Emissionen (den Bagatellmassenströmen gemäß Tab. 7 der TA Luft gegenübergestellt):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2"><b>diffuse Emissionen</b></th> <th><b>Bagatellmassenströme gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>PM<sub>10</sub></td> <td>0,0004 kg/h</td> <td>0,8 kg/h</td> </tr> <tr> <td>NO<sub>2</sub></td> <td>0,0004 kg/h</td> <td>15 kg/h</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für diffuse Emissionen sind 10% des jeweiligen Bagatellmassenstroms anzusetzen. Die diffusen Emissionen liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme und sind daher in der Prognose nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Sie führen weiterhin zu einer Erhöhung der Gesamtemissionen von Staub PM<sub>10</sub> um ca. 0,3 % und von NO<sub>2</sub> um ca. 0,02 %. Daher sind sie irrelevant im Hinblick auf die Emissionen der Gesamtanlage und können vernachlässigt werden.</p>	<b>diffuse Emissionen</b>		<b>Bagatellmassenströme gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft</b>	PM <sub>10</sub>	0,0004 kg/h	0,8 kg/h	NO <sub>2</sub>	0,0004 kg/h	15 kg/h	
<b>diffuse Emissionen</b>		<b>Bagatellmassenströme gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft</b>									
PM <sub>10</sub>	0,0004 kg/h	0,8 kg/h									
NO <sub>2</sub>	0,0004 kg/h	15 kg/h									
Einwender Nr. 14 (27.06.2022)	<p>In der Kurzbeschreibung werden unter der Ziff. 5 die Emissionen und Immissionen näher beschrieben. Ziff. 5.1 befasst sich mit den Luftschadstoffen. Dabei ist bereit zu beanstanden, dass auf Seite 26 ausgeführt wird, diffuse Emissionen durch den betriebsbedingten Fahrzeugverkehr seien geringer zu bewerten. Es fehlt jedoch eine klare Aussage, wie die diffusen Emissionen betrachtet wurden. Verschwiegen wird, dass in der Immissionsprognose (siehe dazu unten) die diffusen Emissionen insgesamt vernachlässigt wurden. Konkret bedeutet dies, sie wurden nicht betrachtet (siehe Seite 27 der Immissionsprognose). Dieses Defizit ist durch eine ergänzende Prüfung auszugleichen.</p> <p>Zu Ziffer 3.2.2.6 des Einwendungskatalogs (Fehlende Aussagen zu diffusen Emissionen) bestreitet der Einwender, dass sich die diffusen Emissionen in der geplanten Anlage auf lediglich 28 LKW pro Tag beschränken.</p>										

	<p>Die diffusen Emissionen sind nicht irrelevant und zu vernachlässigen. Die hier zugrunde gelegten Berechnungen sind rein hypothetisch und fehlerhaft.</p> <p><i>(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i></p>	
--	--	--

<b>3.2.2.7 Unnötige Immissionen in entfernteren Stadtgebieten</b>		
	Es werde vermutet, dass durch die Anlage nicht notwendige Immissionsbelastungen für die Wohngebiete Kröpeliner Tor Vorstadt (KTV) und Gehlsdorf entstünden.	19
Antragsteller	<p>Die von der geplanten Anlage verursachten zusätzlichen Immissionen sind rechtlich zulässig, dies wird in der Luftschadstoff- und Geruchsprognose nachgewiesen.</p> <p>Die maximalen Immissionen treten an den ausgewiesenen relevanten Immissionsorten auf (diese befinden sich im Nahbereich der Anlage in Abständen von bis zu 180 m vom Anlagengelände). An allen anderen relevanten Orten treten geringere Immissionen auf.</p> <p>Für die meisten Immissionsorte konnte eine irrelevante Zusatzbelastung für Luftschadstoffe und Geruch nachgewiesen werden. Das heißt, dass die bereits vorhandene Vorbelastung durch die geplante Anlage nicht relevant erhöht wird. Wurde die Irrelevanzgrenze für einzelne Schadstoffe dennoch überschritten, erfolgte in der Prognose eine Bestimmung der Gesamtbelastung. Im Ergebnis unterschreitet im gesamten Beurteilungsgebiet die Gesamtbelastung die jeweils gültigen Grenzwerte, somit ist gewährleistet, dass es zu keinen schädlichen Umweltauswirkungen durch den Anlagenbetrieb kommt.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn insbesondere bei den sich in der Umwelt akkumulierenden Schadstoffen kann es in den Gärten und Lebensmittel zur Anreicherung kommen, mit den entsprechenden negativen Wirkungen auf die Gesundheit der Anwohner und die Umwelt kommen. Daher ist die Überwachung der akkumulierenden Schadstoffe zum Schutz von Umwelt und Gesundheit mit kontinuierlichen Messungen unter Beachtung der Anlagenhysterese sowie des Schadstoffinputs erforderlich.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn auch wenn "die von der geplanten Anlage verursachten zusätzlichen Immissionen ... rechtlich zulässig" wären, bleibt die Antragstellerin den Nachweis schuldig, dass nur dieses Verfahren zur Behandlung des Klärschlammes geeignet ist und gegenüber anderen Verfahren weniger Schadstoffe emittiert. Aber schon wegen der unterlassenen Untersuchung dezentraler Klärschlammbehandlungsverfahren wird es am gewählten Standort zu einer unnötigen Zusatzbelastung kommen.</p>	

<b>3.2.2.8 Befürchtungen wegen anlagebedingter Geruchs- und Schadstoffimmissionen</b>		
	<p>Es werde die Gefahr von Geruchs- und Schadstoffbelastungen für die umliegenden hochwertigen Gewerbe- und Wohngebiete (z. B. OTC) und damit eine imagerrelevante Beeinflussung befürchtet. Es werde gefordert, dass von der Anlage einschließlich der Lagerflächen keine Geruchsbelästigungen für die Wohngrundstücke ausgehen dürfen.</p> <p>Es sei für alle Betriebs- und Stillstandsphasen der Anlage auszuschließen, dass Abluft- und Geruchsemissionen aus dem geschlossenen System in die Umgebung gelangten. Das schließe die Anlieferung durch LKW ein. Lediglich eine Abplanung des Schlammes sei nicht hinreichend.</p>	2, 4, 13
Antragsteller	<p>In der Luftschadstoff- und Geruchsprognose wurde nachgewiesen, dass die von der Anlage verursachten Luftschadstoffimmissionen die rechtlichen Bestimmungen einhalten.</p> <p>Außerdem wurde rechnerisch ermittelt, dass die Geruchs-Zusatzbelastung sowohl im Wohn- als auch im Gewerbegebiet irrelevant ist, d. h., es ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.</p> <p>Die Luft im Bunker und im Trockner wird abgesaugt und der Verbrennung zugeführt. Bei einem Anlagenstillstand, bei dem keine Verbrennung stattfindet, wird die Bunkerabluft mittels Abluftwäscher und Aktivkohlefilter gereinigt, bevor sie an die Atmosphäre abgegeben wird.</p> <p>Das Abkippen des angelieferten Klärschlammes findet in der geschlossenen Anlieferhalle statt, die ebenfalls abgesaugt wird. Der Lkw-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes ist nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens.</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die genannten Maßnahmen sind nicht geeignet die Methan- und Lachgasleckagen, welche "Bei einem Anlagenstillstand, bei dem keine Verbrennung stattfindet...", aus der Atmosphäre zurückgehalten.</p> <p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, die beantragte Anlage bedingt den zusätzlichen und unnötigen LKW-Verkehr, da eine dezentrale Klärschlammbehandlung nichtuntersucht wurde, jedoch den LKW-Verkehr deutlich verringern würde.</p>	

<b>3.2.3 Umweltauswirkungen durch den anlagenbezogenen Verkehr</b>		
<b>3.2.3.1 Auswirkungen durch den Lkw-Verkehr</b>		
	<p>Die durch den LKW-Verkehr entstehenden klimarelevanten Abgase konterkarieren die gesteckten Klimaziele. Hinzu kommt die Umweltbelastung durch den beim Reifenabrieb entstehenden Feinstaub, der Verkehrslärm beim Durchfahren von Ortschaften und die Belastung des Straßennetzes.</p> <p>Die Umweltbelastungen und der Dieserverbrauch durch die An- und Abtransporte des Klärschlammes bzw. der Asche seien auch nicht genügend berücksichtigt.</p>	5, 6, 7, 9, 17
Antragsteller	<p>Der Lkw-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes ist nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens, darin sind lediglich die vom Anlagengelände ausgehenden Belastungen relevant.</p> <p>Zum Verkehrslärm gilt die Nr. 7.4 der TA Lärm:</p> <p>Demnach sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Diese wurden in der Schallimmissionsprognose entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ... sollen durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden, wenn u.a. ... keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.</p> <p>Das Vorhabengrundstück ist über die ZKA durch öffentliche Straßen erschlossen. Direkt nach dem Verlassen der Zufahrtstraßen findet eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr auf der Carl-Hopp-Straße statt, da das von der Anlage verursachte zusätzliche Verkehrsaufkommen im Vergleich zum bereits bestehenden Verkehrsaufkommen sehr gering ist. Somit sind hinsichtlich der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs von der öffentlichen Straße keine weiteren Maßnahmen organisatorischer Art notwendig.</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>Das ist erstaunlich! Die beantragte Anlage basiert auf der Anlieferung von ungetrocknetem Klärschlamm aus 16 Verbandsgebieten und dem Abtransport der Verbrennungasche zu einem Bergwerk. Dennoch ist dieser unrealistisch anmutende Transportaufwand, ohne den die beantragte Anlage nicht funktionieren kann, „nicht Gegenstand des Verfahrens“?</p> <p>Sollte versucht werden, eine formale Analogie zu einem Steinkohlekraftwerk herzustellen, bei dem ja auch die Transportaufwendungen für die Heranschaffung der Kohle außer Betracht bleiben, so sei erwidert, dass</p>	

	<p>ein Steinkohlekraftwerk sich auf dem Weltmarkt bedienen kann, die Rostocker Klärschlammverbrennung aber die 16 entfernten Gesellschafter zwingend in die Anlieferung der bei ihnen anfallenden Klärschlämme eingebunden hat. Siehe hierzu auch die Ausführungen des Antragstellers unter 4.2.</p>	
<p>Antragsteller (24.06.2022)</p>	<p>Die Frage zum LKW-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Dieser ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, wurde, durch die Errichtung der KVA in direkter Nähe zur Kläranlage in Rostock, auf kurze Transportwege geachtet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
<p>Einwender Nr. 5 (24.06.2022)</p>	<p>Beim StALU MM handelt es sich um eine Landesbehörde, die in ihren Entscheidungen die Belange des gesamten Landes M-V zu berücksichtigen hat. Die in den Einwendungen dargestellten vom LKW-Verkehr ausgehenden Belastungen können nicht willkürlich auf die vom Anlagengelände ausgehenden eingeengt werden. Die Belastungen gehen von dem gewählten Verfahren der Verbrennung aus.</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die beantragte Anlage bedingt den zusätzlichen und unnötigen LKW-Verkehr, da eine dezentrale Klärschlammbehandlung nichtuntersucht wurde, jedoch den LKW-Verkehr deutlich verringern würde. Gleichzeitig würden Erschütterungen und Vibrationen bei einer dezentralen Klärschlammbehandlung durch den geringeren LKW-Verkehr vermieden.</p>	

<b>3.2.3.2 Unnötige Belastungen durch Klärschlammtransporte</b>		
	<p>Der unvertretbar hohe Transport von nicht getrocknetem Klärschlamm sei unsinnig. Damit verbunden seien dann unzumutbare Zusatzbelastungen für Anwohner, sowie in weiteren Ortschaften im Bereich der Zufahrtsstrecken.</p> <p>Es fehlten Angaben zu Länge der Transportfahrzeuge.</p>	<p>A, B, 11, 15, 16, 18</p> <p>8</p>
Antragsteller	<p>Der Lkw-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes bis auf die ersten 500 m, soweit keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, ist nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens. Darin sind lediglich die vom Anlagengelände ausgehenden Belastungen sowie zusätzlich die Fahrzeuggeräusche bei der Ein- und Ausfahrt relevant.</p> <p>Die Länge der Transportfahrzeuge ist nicht relevant für die Betrachtung der von der Anlage und dem Betrieb hervorgerufenen Auswirkungen. Es handelt sich ausschließlich um straßenzugelassene Fahrzeuge, die den Anforderungen des Anlagenbetriebs entsprechen.</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>Das ist erstaunlich! Die beantragte Anlage basiert auf der Anlieferung von ungetrocknetem Klärschlamm aus 16 Verbandsgebieten und dem Abtransport der Verbrennungsgasche zu einem Bergwerk. Dennoch ist dieser unreal anmutende Transportaufwand, ohne den die beantragte Anlage nicht funktionieren kann, „nicht Gegenstand des Verfahrens“?</p> <p>Sollte versucht werden, eine formale Analogie zu einem Steinkohlekraftwerk herzustellen, bei dem ja auch die Transportaufwendungen für die Heranschaffung der Kohle außer Betracht bleiben, so sei erwidert, dass ein Steinkohlekraftwerk sich auf dem Weltmarkt bedienen kann, die Rostocker Klärschlammverbrennung aber die 16 entfernten Gesellschafter zwingend in die Anlieferung der bei ihnen anfallenden Klärschlämme eingebunden hat. Siehe hierzu auch die Ausführungen des Antragstellers unter 4.2.</p>	
Antragsteller (24.06.2022)	<p>Die Frage zum LKW-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Dieser ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, wurde, durch die Errichtung der KVA in direkter Nähe zur Kläranlage in Rostock, auf kurze Transportwege geachtet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	

Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die beantragte Anlage bedingt den zusätzlichen und unnötigen LKW-Verkehr, dagegen würde eine dezentrale Klärschlammbehandlung den LKW-Verkehr deutlich verringern.	
--------------------------------------	---	--

<b>3.2.3.3 Unzureichende Berücksichtigung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe aus dem anlagebezogenen Verkehr</b>		
	Die mit den Transporten verbundenen CO <sub>2</sub> -, CH <sub>4</sub> -, N <sub>2</sub> O-Emissionen seien nicht ausreichend berücksichtigt. Die zusätzlichen Belastungen und deren Auswirkungen beruhen auf einer Schätzung.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Der Transportverkehr außerhalb des Anlagengeländes ist nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens, darin sind lediglich die vom Anlagengelände ausgehenden Belastungen zu beurteilen. Daten zu den Emissionen aus dem betrieblichen Verkehr wurden Herstellerangaben bzw. der anerkannten Fachliteratur entnommen. Um dennoch zu niedrige Annahmen für die Emissionen auszuschließen und einen worst-case abzubilden, wurden zusätzlich Abschätzungen zu höheren Emissionen hin getroffen und somit die Auswirkungen der Anlage ausreichend berücksichtigt.	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	Das ist erstaunlich! Die beantragte Anlage basiert auf der Anlieferung von ungetrocknetem Klärschlamm aus 16 Verbandsgebieten und dem Abtransport der Verbrennungsgasche zu einem Bergwerk. Dennoch ist dieser unrealistisch anmutende Transportaufwand, ohne den die beantragte Anlage nicht funktionieren kann, „nicht Gegenstand des Verfahrens“? Sollte versucht werden, eine formale Analogie zu einem Steinkohlekraftwerk herzustellen, bei dem ja auch die Transportaufwendungen für die Heranschaffung der Kohle außer Betracht bleiben, so sei erwidert, dass ein Steinkohlekraftwerk sich auf dem Weltmarkt bedienen kann, die Rostocker Klärschlammverbrennung aber die 16 entfernten Gesellschafter zwingend in die Anlieferung der bei ihnen anfallenden Klärschlämme eingebunden hat. Siehe hierzu auch die Ausführungen des Antragstellers unter 4.2.	
Antragsteller (24.06.2022)	Die Frage zum LKW-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Dieser ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, wurde, durch die Errichtung der KVA in direkter Nähe zur Kläranlage in Rostock, auf kurze Transportwege geachtet. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die beantragte Anlage bedingt den zusätzlichen und unnötigen LKW-Verkehr. BImSchG-Verfahren konzentriert alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben KrWG, UVP-Gesetz, Baugesetz und so weiter, so aber auch das Klimagesetz. Und da dies ein sehr klimarelevantes Klärschlammbehand-	

	<p>lungsverfahren ist, muss im Rahmen der Genehmigung durch die Behörde eine bewertende Beurteilung erfolgen, zumal das beantragte Verfahren nur eine Teilbehandlung ist und der strategische Hauptziel der Klärschlammverordnung die (energetisch aufwendige) Phosphorrückgewinnung von der Antragstellerin komplett ausgeblendet wurde.</p>	
--	---	--

<b>3.2.3.4 Annahme unzumutbarer Geräuschimmissionen</b>		
	<p>Es werde befürchtet, dass es unzumutbare Schallimmissionen aus dem LKW-Verkehr auf dem Außengelände (Anlagengeräusche und Baulärm) der Verbrennungsanlage geben werde. Es sei zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen wie Lärmschutzwall/-wand erforderlich seien.</p> <p>Man sei den Geräuschen des Rangierens, Ein- und Ausparkens, insbesondere des Rückwärtsfahrwarners, praktisch ständig ausgesetzt.</p>	1, 2, 3, 4
Antragsteller	<p>Ein Lärmschutzwall ist nicht geplant.</p> <p>Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen (incl. LKW-Verkehr, Rangieren, Rückwärtsfahren etc.) wurden in der Schallprognose rechnerisch ermittelt. Im Ergebnis ist die durch den Betrieb der Anlage verursachte Zusatzbelastung werktags und sonntags sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten als irrelevant einzustufen.</p> <p>Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen werden vom Gesetzgeber nicht gefordert. Die Bestimmungen der AVV Baulärm werden beim Baustellenbetrieb eingehalten.</p>	
Einwender Nr. 2 (26.06.2022)	<p>Unsere grundsätzliche Position ist: Gegenüber den in der Wasserrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung der Rostocker Kläranlage von 1992 vorgegebenen Schall-Immissionsgrenzwerten soll es durch die Klärschlammverwertungsanlage zu keiner Verschlechterung, sondern möglichst zu einer Verbesserung kommen.</p> <p>Erneut machen wir darauf aufmerksam, dass die notwendigen periodischen Warnsignale beim Rückwärtsfahren der LKW ernsthafte, sehr unangenehme Belästigungen sind. Bei eigenen Schall-Pegelmessungen betragen die Werte an der Grundstücksgrenze bis 80 dB (A).</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, da zu den Vibrationen durch den LKW-Verkehr keine belastbaren Aussagen gemacht werden.</p>	

<b>3.2.3.5 Transportwege für Lkw</b>		
	<p>Für den erhöhten Lkw-Verkehr sei von der Antragstellerin zugesagt worden, dass für die Zufahrt ausschließlich der Haupteingang genutzt werde.</p> <p>Durch die Transporte komme es zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebenssituation in der Hafencity. Es werde um Auskunft gebeten, ob eine Route über die B 103 und die ausschließliche Nutzung der Hauptzufahrt mit der Entscheidung festgeschrieben werden könnten.</p>	<p>1, 2</p> <p>8</p>
Antragsteller	<p>Die beantragten Zufahrten für die Lkw sind im Genehmigungsantrag in den Bauantragsunterlagen als Baulastflächen eingetragen und werden daher in der Genehmigung festgeschrieben. Die mögliche Nutzung der weiter nördlich unmittelbar an den Wohnhäusern Carl-Hopp-Str. 1a-1d gelegenen Zufahrt wird durch eine entsprechende Beschilderung, Anweisungen für das Anlagenpersonal und ggf. Dienstleisterrichtlinien unterbunden.</p> <p>Die Transportwege für den Klärschlamm außerhalb des Anlagengeländes und der Zufahrten über die ZKA sind nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens und können daher nicht in der Genehmigung festgeschrieben werden.</p>	

<b>3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>		
<b>3.3.1 Schutzmaßnahmen für die Tierwelt</b>		
	Es werde um Auskunft gebeten, wie die Tierwelt bei diesem Bauvorhaben geschützt werde.	1
Antragsteller	<p>Im Untersuchungsgebiet wurden gefährdete Vogelarten, Amphibien (jedoch nicht auf dem Anlagengelände), Fledermäuse und maximal eine kleine Restpopulation an Reptilien vorgefunden (bei Begehungen wurden keine Exemplare angetroffen).</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Arten durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage werden im Artenschutz-Fachbeitrag (Anhang des UVP-Berichts) erläutert. Beispielsweise werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln</li> <li>- Anbringen von Flatterbändern zur Vermeidung der Ansiedlung von Vögeln am Standort</li> <li>- ökologische Baubegleitung während der Baumaßnahmen und bei Baufeldfreimachung</li> <li>- Untersuchung von Gehölzen auf Fledermausquartiere vor Baumfällungen</li> <li>- abgestimmte Beleuchtungssysteme beim Anlagenbetrieb zum Schutz vom lichtempfindlichen Fledermausarten</li> </ul>	
HRO, Untere Naturschutzbehörde (25.03.2022)	<p>„Im Genehmigungsverfahren werden durch Schutzmaßnahmen nicht alle existierenden Lebewesen geschützt.</p> <p>Das Naturschutzrecht hat nur bestimmte Arten, die als besonders oder streng geschützte Arten ausgewiesen sind, zum Gegenstand (im Artenschutzfachbeitrag untersucht). Das schmälert nicht die Bedeutung der nicht extra ausgewiesenen Arten, die nur allgemein betrachtet werden.</p> <p>Eichhörnchen sind durch das Vorhaben nicht bedroht, da der angrenzende Gehölzbestand (Waldfläche) sich überwiegend außerhalb des Baufeldes befindet (nur einzelne Bäume betroffen). Rehe sind nicht besonders geschützt, sondern unterliegen dem Jagdrecht. Insoweit sind sie im Artenschutzfachbeitrag auch nicht zu betrachten gewesen. Mit zunehmender Verdichtung der Bereiche innerhalb des Stadtgebietes werden Großwildarten an die Peripherie der Stadt verdrängt.</p> <p>Sie sind insoweit aber flexibel, als sie solche Auflassungsflächen bei sich bietender Gelegenheit auch nutzen (früher war diese Fläche schon einmal vollständig bebaut). Insoweit gibt es hier eine Dynamik.“</p>	

<b>3.3.2 Fehlerhafte Biotop- und Nutzungskartierung/fehlende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b>		
	Der Verweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG sei fehlerhaft. Da sich die Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinde, hätte eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgelegt werden müssen.	14
Antragsteller	Das Vorhaben unterliegt nicht dem § 35 BauGB. Aufgrund der südlich des Vorhabenstandortes gelegenen zentralen Kläranlage (ZKA), den westlich gelegenen Wohnhäusern und der anschließenden gewerblichen Nutzung sowie dem in nördlicher und östlicher Richtung in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof" ist das Vorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB gelegen. Die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind somit nicht zutreffend.	
Genehmigungsbehörde	Vgl. auch Ausführungen der Hansestadt Rostock beim Einwendungskomplex 1.1.2	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Der Auffassung der Antragstellerin wird widersprochen, da durch einem noch in der "Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof"" das von der KKMV beantragte Vorhaben fraglich genehmigungsfähig ist, denn der Ausgang des Verfahrens zum B-Plan ist ja noch völlig offen.	
Einwender Nr. 14 (27.06.2022)	<p>Ebenfalls ist die Biotop- und Nutzungstyperfassung (Seite 49) falsch. Die Gutachter gelangen unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 BNatSchG zu der Einschätzung, die Eingriffs-/Ausgleichsregelung finde keine Anwendung. Da sich jedoch bei dem Vorhabengrundstück um eine Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt, hätte hier eine entsprechende Regelung erkannt und angesprochen werden müssen.</p> <p>Ebenso wird auf Seiten 98 f. Sowie Seite 101 die Flächenversiegelung unter Hinweis auf die Vorhabenfläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB falsch beurteilt. Es wird ausgeführt, durch die Flächenversicherung seien keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Dabei wird übersehen, dass Flächen im Außenbereich versiegelt werden.</p> <p><i>(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i></p>	

<b>3.3.3 Fehlende Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Stickstoffeinträgen geschützte Biotope</b>		
	<p>Das von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vorgegebene Abschneidekriterium für geschützte Biotope von 0,3 kg N/(ha * a) für Gesamtstickstoff sei unberücksichtigt gelassen worden. Daraus folge, dass die Prognose für die Aufpunkte ANP 1 und ANP 7 fehlerhaft sei.</p> <p>Der Rückgriff auf Anhang 9 der TA Luft-21 sei in diesem Fall unzulässig. Auf die einschlägige Rechtsprechung werde verwiesen.</p>	10, 14
Antragsteller	<p>Das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) ist im "Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen" vom 19.02.2019 festgelegt worden (beschlossen von der 137. LAI-Sitzung und der 119. LANA-Sitzung) und bezieht sich auf FFH-Gebiete, solche sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Im Dezember 2021 wurde die Novelle der TA Luft-21 mit einem Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) in Kraft gesetzt, daher ist dies das geltende Recht und im Verfahren anzuwenden. Der Wert wird durch die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten deutlich unterschritten. Eine weitergehende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Biotope durch Stickstoffeinträge ist daher nicht erforderlich.</p>	
HRO, Untere Naturschutzbehörde (24.05.2022)	<p>„Hinsichtlich der Anwendung des Abschneidekriteriums von 5 kgN/(ha*a) für das brackwasserbeeinflusste Röhricht verweise ich auf den Forschungsbericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Heft 1099 von 2013: "Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope" Hier wird ausgeführt: "Küsten-LRT im unmittelbaren Einflussbereich des Meerwassers oder Flüsse mit schlammigen Ufern (LRT 3270) können ebenfalls aufgrund der mit dem speziellen Wasserhaushalt verbundenen dynamischen Sediment-Umlagerungsprozesse als grundsätzlich wenig empfindlich gegenüber atmosphärischem Stickstoffeintrag eingestuft werden." (Kap. 8.7.4, S. 206)</p> <p>„Der Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope" aus dem Jahr 2013 enthalte im Grundsatz aktuell die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Konzept der Critical Loads und zu der Ermittlung der Belastungsgrenzen für geschützte Lebensraumtypen.“ (Quelle: Urteil vom 15.05.2019 - BVerwG 7 C 27.17; Gründe I, 7 <a href="https://www.bverwg.de/150519U7C27.17.0">https://www.bverwg.de/150519U7C27.17.0</a>)</p>	

	<p>Für das brackwasserbeeinflusste Schilf-Röhricht ist in diesem Zusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung oder eine Änderung seiner Artenzusammensetzung zu erwarten. Hier sind die N-Einträge (0,45 kgN/(ha*a)) über den atmosphärischen Pfad gegenüber dem N-Eintrag über die Entwässerung aus den landwirtschaftlichen Flächen zu vernachlässigen.</p> <p>Im Mittel der Jahre 2015 bis 2019 betrug der Stickstoffüberschuss aus der Gesamtbilanz für Deutschlands rund 92 kg N/ha LF. (Quelle: Umweltbundesamt, <a href="https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-derlandwirtschaft/stickstoff#einfuehrung">https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/umweltbelastungen-derlandwirtschaft/stickstoff#einfuehrung</a>).</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Auffassung der Antragstellerin wird widersprochen, da durch einem noch in der "Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof"" das von der KKMV beantragte Vorhaben fraglich genehmigungsfähig ist, denn der Ausgang des Verfahrens zum B-Plan ist ja noch völlig offen.</p> <p><i>(Anmerkungen StALU MM: Die Zuordnung dieses Beitrags zum Einwendungskomplex 3.3.3 ist fraglich.)</i></p>	
<p>Einwender Nr. 14 (27.06.2022)</p>	<p>Die unter dem 31.01.2022 erstellte Immissionsprognose ist mit Blick auf die geschützten Biotopfe fehlerhaft. Auf Seite 46 der Immissionsprognose (75/377) wird ausgeführt, dass die Ergebnisse an den geschützten Biotopen unter Anwendung des Abschneidekriteriums von 5 kgN/(ha*a) ermittelt wurde. Es sei nach der TA Luft 2022 angesetzt worden. Das von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebene Abschneidekriterium von 0,3 kgN/(ha*a) für Gesamtstickstoff wurde zu Unrecht unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Diese Herangehensweise führt zu fehlerhaften Ergebnissen für den ANP 1 (Röhricht nördlicher Teil), für den eine Gesamtstickstoffdeposition von 0,45 kgN/(ha*a) prognostiziert wurde, und den ANP 7 (Waldbiotop), für den eine Gesamtstickstoffdeposition von 0,74 kgN/(ha*a) prognostiziert wurde.</p> <p>Der Rückgriff auf Anhang 9 der TA Luft 2021 ist nicht statthaft. Die TA Luft 2021 wurde zwar als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften der Grundlage des § 48 BImSchG von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG erlassen. Jedoch führt dies nicht dazu, dass die Regelung der Verwaltungsvorschrift von der Behörde zwingend anzuwenden ist. Bei der Verwaltungsvorschrift handelt es sich nicht um ein Gesetz, für das die Behörde keine Verwerfungskompetenz hat. Verwaltungsvorschriften, die naturwissenschaftliche bzw. technische Fragen betreffen und im Wege der Beteiligung fachkundiger Kreise entwickelt werden, können nach einer Begriffsprägung des Bundesverwaltungsgerichts als „antizipierte Sachverständigengutachten“ qualifiziert werden.</p>	

„Voerde“-Entscheidung des BVerwG, BVerwGE 55, 250 ff.; s. auch BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2021 – 7 C 9/19 –, BVerwGE 171, 140-156, Rn. 22; Breuer AöR Bd. 101 (1976), S. 46 ff., 82 ff.; ders. DVBl. 1978, 28, 34 ff.; Thiel, in: Landmann/Rohmer UmweltR, BImSchG § 48 Rn. 6; Hatje/Hansmersmann, in: Kotulla § 48 Rn. 48; Jochum, in: BeckOK UmweltR, BImSchG, § 48 Rn. 9; Niere DVBl. 1975, 172, 173; Weyreuther DVBl. 1976, 853, 856 f.; s. auch Hofmann/Koch, in: GK-BImSchG, § 48 Rn. 44.

Demnach können gesicherte Erkenntnis und Fortschritte in Wissenschaft und Technik es rechtfertigen, eine Regelung der TA Luft unangewendet zu lassen. Gerade das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen und jüngst mit Urteil vom 21. Januar 2021 detailliert dargelegt, dass das Abschneidekriterium von 5 kgN/(ha\*a) wissenschaftlich überholt ist und stattdessen ein Abschneidekriterium von 0,3 kgN/(ha\*a) für Gesamtstickstoff anzuwenden ist. Wörtlich führt das Gericht aus:

Das Abschneidekriterium dient der Bestimmung des Einwirkungsbereichs einer geplanten Anlage und damit des Untersuchungsraums und -umfangs der anzustellenden Prüfung. Zugleich werden hierdurch die in die Summationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben bestimmt. Der Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha\*a) ist an der Messunsicherheit orientiert. Unterhalb dieser Grenze ist die zusätzliche von einem Vorhaben ausgehende Belastung nicht mehr mit vertretbarer Genauigkeit bestimmbar bzw. nicht mehr eindeutig von der Hintergrundbelastung abgrenzbar. Das Abschneidekriterium ist systematisch der Prüfung von Bagatellschwellen vorgelagert und unabhängig von diesen zu ermitteln. Liegt der Abschneidewert bei sehr niedrigen Critical Loads oberhalb der 3 % - Bagatellschwelle, ist diesem der Vorrang einzuräumen, weil Zusatzbelastungen und Nachweisgrenze lediglich theoretischer Natur sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 33 m.w.N.). Da danach die Bagatell- oder Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge als relativer Wert unabhängig von dem absoluten Abschneidewert zu ermitteln ist, ist die Gleichsetzung von Abschneidekriterium und Irrelevanz- oder Bagatellschwelle sowie die auf die hohe Über-

	<p>schreitung des Abschneidewerts von 0,3 kg N/(ha*a) abstellende Kritik des Oberverwaltungsgerichts an der Bagatellschwelle des LAI-Leitfadens 2012 methodischen Bedenken ausgesetzt.</p> <p>....</p> <p>Der in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannte Wert von 3 % des jeweiligen Critical Loads entspricht bei einem CL-Wert von 10 kg einer Zusatzbelastung von lediglich 0,3 kg N/(ha*a).</p> <p>BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2021 – 7 C 9/19 –, BVerwGE 171, 140-156, Rn. 29 und Rn. 31)</p> <p>Mithin hätte in der Immissionsprognose das Abschneidekriterium von 0,3 kgN/(ha*a) für Gesamtstickstoff angewandt werden müssen. Daraus folgt, dass die Prognose für ANP 1 und ANP 7 fehlerhaft ist.</p> <p>Der Einwender verbleibt bei seinen Vorhaltungen zur fehlerhaften Biotop- und Nutzungskartierung und der fehlenden Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Stickstoffeinträgen in geschützte Biotope. Der Einwender teilt die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht, dass es sich hier um einen weniger schutzwürdiges und gegen Stickstoffeinträge weniger empfindliches Biotop („brackwasserbeeinflusste Rörriicht“) handelt.</p> <p><i>(Anmerkung StALU MM: Der Erörterungsbeitrag wurde durch den Einwender keinem Einwendungskomplex zugeordnet. Die Zuordnung zu diesem Einwendungskomplex erfolgte nach erster Prüfung durch das StALU MM. Ob die Ausführungen für weitere Einwendungskomplexe von Relevanz sind, wird im Rahmen der Auswertung der Erörterung behördlich geprüft.)</i></p>	
--	--	--

<b>3.4 Schutzgut Klima</b>		
<b>3.4.1 Kein „klimaneutrales“ Kohlendioxid – Auswirkungen auf das Globalklima</b>		
	<p>Die Verbrennung setze CO<sub>2</sub> frei. Die Anwendung des Verfahrens widerspreche somit den Klimazielen. Der Aussage, dass durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten seien, werde widersprochen.</p> <p>Das freigesetzte CO<sub>2</sub> sei nicht „klimaneutral“.</p>	A, B, 2, 4, 15, 16, 17, 18
Antragsteller	<p>Klärschlamm ist ein bisher unvermeidbarer Siedlungsabfall mit hohem biogenem Anteil. Er ersetzt in der geplanten Anlage z.T. fossile Brennstoffe, die ansonsten zur Erzeugung der von der Anlage ausgekoppelten Energie erforderlich wären. Dadurch kommt es in gewissem Maß zu einer Einsparung anderer Energieträger und damit Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. Die Klärschlamm-Verbrennung bedarf lediglich geringer zusätzlicher Mengen fossiler Brennstoffe z.B. für die Stützfeuerungen im An- und Abfahrbetrieb.</p> <p>Nach den Bestimmungen zum Brennstoffhandel werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die CO<sub>2</sub>-Emissionen außerdem mit dem Emissionsfaktor Null bewertet. Das freigesetzte CO<sub>2</sub> ist weitgehend biogen und damit als klimaneutral einstuftbar.</p> <p>Methan (CH<sub>4</sub>) entsteht lediglich in geringen Mengen, da weitgehend ausgefauter bzw. aerob stabilisierter Klärschlamm eingesetzt wird. Dennoch austretendes Methan (CH<sub>4</sub>) wird über die Absaugung der Bunkerluft der Verbrennung zugeführt. Die Emissionen von Lachgas (N<sub>2</sub>O) werden durch verfahrenstechnische Maßnahmen wie eine hohe Kopftemperatur bei der Verbrennung und eine lange Nachbrennzone minimiert.</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>(a) Es gibt keine nennenswerten Mengen an ausgekoppelter Energie.</p> <p>(b) Es gibt kein klimaneutrales CO<sub>2</sub>. Siehe hierzu u.a. den IPCC-Bericht SR 1,5 (Kurzfassung z.B. <a href="https://taz.de/Allheilmittel-fuer-Boeden-und-Klima/!5557002/">https://taz.de/Allheilmittel-fuer-Boeden-und-Klima/!5557002/</a>) und ganz aktuell in „Neue Justiz“ 6/22: Kerstin Kreul, Die Untiefen der Düngemittelverordnung.</p>	
Antragsteller (24.06.2022)	Die Fragen zum „klimaneutralen“ Kohlendioxid und den Auswirkungen auf das Globalklima wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Klimaneutral bezieht sich da-	

	<p>rauf, dass die entstehende Menge CO<sub>2</sub> vorher durch das Wachstum der Biomasse im Klärschlamm gebunden wurde. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
<p>Einwender Nr. 5 (24.06.2022)</p>	<p>Die Einstufung als klimaneutral ist ein rein formaler subjektiv-rechtlicher Akt und hat nichts mit den physikalisch-chemischen Auswirkungen des emittierten CO<sub>2</sub> auf die Atmosphäre zu tun. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Klärschlammes (Ausbringen des Saatgutes auf den Feldern, Pflanzenschutz und Düngung, Ernte, Weiterverarbeitung zu Nahrung oder Futter, Transportwege usw.) kann von einer „Klimaneutralität“ keine Rede sein.</p>	
<p>Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)</p>	<p>Der Ansicht der Antragstellerin wird widersprochen, denn die beantragte Anlage bedingt den zusätzlichen und unnötigen LKW-Verkehr, da eine dezentrale Klärschlammbehandlung nicht untersucht wurde, jedoch den LKW-Verkehr deutlich verringern würde.</p> <p>BImSchG-Verfahren konzentriert alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben KrWG, UVP-Gesetz, Baugesetz und so weiter, so aber auch das Klimagesetz. Und da dies ein sehr klimarelevantes Klärschlammbehandlungsverfahren ist, muss im Rahmen der Genehmigung durch die Behörde eine entsprechende bewertende Beurteilung erfolgen, zumal das beantragte Verfahren nur eine Teilbehandlung ist und das strategische Hauptziel der Klärschlammverordnung die (energetisch aufwendige) Phosphorrückgewinnung von der Antragstellerin komplett ausgeblendet wurde.</p>	
<p>Einwender Nr. 17 (27.06.2022)</p>	<p>(a) Die „Biomasse im Klärschlamm“ bindet kein CO<sub>2</sub>, sondern scheidet bei Wachstum und Vermehrung CO<sub>2</sub> aus, denn Klärschlamm-Bakterien besitzen kein Chlorophyll, um CO<sub>2</sub> binden zu können.</p> <p>(b) Wenn der Antragsteller im Anschluss an die unzutreffende Formulierung (siehe (a)) dann noch feststellt, „aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen“, dann sehe ich mich auch hier zur Feststellung genötigt, dass durch die fehlende Bereitschaft des Antragstellers zum sachlichen Dialog und durch seine Ignoranz das Verfahren zur Farce wird.</p>	

<b>3.4.2 Fehlende Berücksichtigung von IPCC-Informationen</b>		
	Es werde für unverzichtbar gehalten, die klimarelevanten IPCC-Informationen auch in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen	5, 7, 9, 17
Antragsteller	Den Zulassungen im BImSchG-Verfahren wird das geltende Recht zugrunde gelegt. Sofern Aussagen des IPCC-Klimaberichtes in nationales Recht umgesetzt wurden, werden diese im BImSchG-Verfahren berücksichtigt.	

<b>3.5 Schutzgut Wasser</b>		
<b>3.5.1 Nicht hinreichende Aussagen zum Wasserbedarf bei zunehmender Wasserknappheit</b>		
	Die Aussagen zum Wasserbedarf seien vor dem Hintergrund der zunehmenden Wasserknappheit nicht ausreichend und nachvollziehbar dargestellt worden.	A, B, 15, 16, 18, 19
Antragsteller	Wasser wird für den Prozess (Wasser-Dampf-Kreislauf, Rauchgasreinigung), für die Sanitärbereiche, für Reinigungszwecke und im Brandfall als Löschwasser benötigt. Der stündliche Bedarf an Trinkwasser beträgt im Normalbetrieb der Anlage ca. 6 m <sup>3</sup> . Zur Einsparung von Wasser und der Verringerung der Abwassermenge wird in der Rauchgasreinigung (Sprühtrockner) Abwasser recirkuliert.	
Einwender Nr. 5 (24.06.2022)	Da zu dem erwartungsgemäß sehr hohem Wasserbedarf (s. Absatz 3 meiner Einwendungen) des in Aussicht gestellten P-Rückgewinnungsverfahrens keine Aussagen getroffen werden können (mit dem Standardargument, die Rückgewinnung sei nicht Gegenstand des Verfahrens und ein nutzbares Verfahren noch nicht existiert), ist eine Genehmigung mit Blick auf das Schutzgut Wasser aus meiner Sicht nicht möglich.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Einwand bleibt vollumfänglich erhalten.	

<b>3.5.2 Zusätzliche Belastungen der ZKA Rostock</b>		
	Die Einleitung des Brüdenkondensats führe zu einer deutlichen Zusatzbelastung der Zentralen Kläranlage (ZKA) Rostock. Darüber hinaus habe das Vorhaben Auswirkungen auf die erforderliche Kapazität beim zukünftigen Ausbau der ZKA mit einer notwendigen 4. Reinigungsstufe.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	Die Zusatzbelastung der Brüden in der ZKA wurde vorab in einer Machbarkeitsstudie durch die Nordwasser GmbH in Zusammenarbeit mit der KKMV untersucht (siehe Kapitel 10 des Genehmigungsantrages). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Mitbehandlung der Brüden in der ZKA im derzeitigen Ausbauzustand im Hauptstrom möglich ist. Ein möglicher zukünftiger Ausbau der ZKA auch im Hinblick auf die 4. Reinigungsstufe ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.	
StALU MM, Abt. 4 Wasser und Boden (21.04.2022)	Für die geplante Einleitung des Brüdenwassers in die Schmutzwasserkanalisation zur Zentralen Kläranlage Rostock-Bramow ist eine Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG erforderlich. Diese kann gemäß § 58 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn die die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden allgemeinen und speziellen Anforderungen des Anhanges 27 eingehalten werden, die Erfüllung der geltenden Anforderungen an die Direkteinleitung der Kläranlage gemäß § 57 Abs. 1 WHG nicht gefährdet wird und die Abwasseranlagen so errichtet und betrieben werden, dass die Einhaltung der o.g. Anforderungen dauerhaft sichergestellt ist. Dies ist durch ein behördlich festgelegtes Messprogramm im Rahmen der behördlichen und Selbst-Überwachung nachzuweisen. Ein mengenmäßiger Zusammenhang zwischen der zusätzlichen Einleitung des Brüdenwassers und einem möglichen Ausbau der Zentralen Kläranlage im Hinblick auf eine zukünftige 4. Reinigungsstufe besteht nicht.	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Einwand bleibt vollumfänglich erhalten.	

<b>4 Sonstiges</b>		
<b>4.1 Wertverlust von Grundstücken</b>		
	Es werde ein massiver Wertverlust von Grundstücken befürchtet.	2, 3
Antragsteller	Die zusätzlichen Belastungen durch die Anlage unterschreiten für alle relevanten Emissionen die rechtlich zulässigen Grenzwerte. Diese wurden vom Gesetzgeber so gewählt, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG (also auch der Sachgüter bzw. des Eigentums) ausgeschlossen ist.	
Genehmigungsbehörde	Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gemäß § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor. Genauso wenig kann hierdurch Art. 14 GG verletzt werden. Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Die durch eine Nachbarbebauung bewirkte Wertminderung eines Grundstücks vermittelt dessen Eigentümer nur dann einen Abwehranspruch gegenüber dem Nachbarvorhaben, wenn die Wertminderung die Folge einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes oder einer anderen nachbarschützenden Norm ist.	

<b>4.2 Forderung einer zusätzlichen strategischen Umweltprüfung (SUP)</b>		
	<p>Es werde gefordert, eine strategische Umweltprüfung (SUP) in Gang zu setzen, bei der die klimarelevanten Auswirkungen des Betriebens der beantragten Anlage (Verbrennung) mit anderen Verfahren (P-Rückgewinnung) verglichen werde.</p> <p>Ebenso solle in der SUP geklärt werden, welche konkreten Auswirkungen die Genehmigung und der Betrieb einer solchen Anlage auf die Umwelt und für die Einwohner der Stadt Rostock habe.</p>	<p>5, 6, 7, 9</p> <p>12</p>
Genehmigungsbehörde	<p>Eine SUP ist ein behördliches Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen. Für welche Pläne und Programme eine SUP durchzuführen ist, ist in § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 5 abschließend geregelt. Dies betrifft z.B. Flächennutzungspläne, B-Pläne, Abfallvermeidungsprogramme.</p> <p>Die geplante Klärschlammverwertungsanlage ist kein Plan oder Programm in diesem Sinne, sondern es handelt sich um ein Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren handelt, wird die UVP gemäß den einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen (BImSchG, 9. BImSchV, ergänzt durch das UVPG) durchgeführt. Dafür hat der Antragsteller einen UVP-Bericht vorgelegt.</p>	
Antragsteller	<p>Die Phosphorrückgewinnung ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und gemäß § 3 Abs. 1 Abf-KlärV erst ab 01.01.2029 vom Gesetzgeber gefordert (vgl. Einwendungskomplex 1.5.1).</p>	
Einwender Nr. 17 (22.06.2022)	<p>(a) Die Benennung der Einwendungen ist nicht korrekt: Es wird keine zusätzliche SUP gefordert, sondern eine vorgelagerte! Das ist ein sehr wesentlicher Unterschied!</p> <p>(b) Es wird bestritten, dass eine vorgelagerte SUP hier nicht möglich sei. „An welchen Orten aber Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen verwirklicht werden können und sollen, wird im Regelfall schon in einem der Projektzulassung vorgelagerten Planungsverfahren ... abschließend determiniert. Da die zu erwartenden Umweltauswirkungen eines Projekts in ganz erheblicher Weise von dem Standort abhängen, wo das Einzelvorhaben verwirklicht werden soll (z. B. sind die Auswirkungen eines Pharmabetriebs in einem Wald- und Seengebiet sicherlich anders als in einer innerstädtischen Brachfläche nahe dem Bahnhof), und diese Standortentscheidung schon auf Planebene, nicht aber erst auf Projektebene erfolgt, hat sich der</p>	

	<p>deutsche Gesetzgeber bereits vor Erlass der SUP-Richtlinie dazu entschieden, z. B. bestimmte Bebauungspläne der UVP zu unterwerfen, da es – vereinfacht gesagt – auf Projektebene letztlich zu spät ist, die Umweltauswirkungen der beabsichtigten Projekte zu prüfen“ (Quelle: <a href="https://de.wikipedia.org/wiki/Strategische_Umweltpr%C3%BCfung">https://de.wikipedia.org/wiki/Strategische_Umweltpr%C3%BCfung</a>). Das trifft beispielsweise auf den „eingefrorenen“ B-Plan Bramow zu.</p> <p>„Der Fokus der SUP liegt auf Plänen und Programmen, aber auch Politiken, wobei letztere nicht explizit in der SUP-Richtlinie genannt werden“ (ebenda).</p> <p>(c) Eine vorgelagerte SUP würde auch dem Aspekt Abfallvermeidungsprogramme entsprechen (siehe z.B. Kerstin Kreul, Die Untiefen der Düngemittelverordnung).</p> <p>(d) Eine vorgelagerte SUP erscheint auch deshalb unverzichtbar, weil das KKMV-Vorhaben externe, z.T. weit entfernte Kläranlagen von 16 externen Gesellschaftern (einschl. Neubrandenburg) einbindet und deshalb nicht nur die sehr hohen Verkehrsaufkommen bei einer zentralen „Verwertung“ zu beachten sind, sondern auch sinnvolle dezentralere Lösungen, die gleichzeitig eine P-Rückgewinnung ermöglichen.</p>	
<p>Antragsteller (24.06.2022)</p>	<p>Die Frage zur SUP wurde vom Antragsteller im Rahmen der Stellungnahme zu den Einwendungen beantwortet. Es gelten die in der Antwort auf die Einwendung genannten rechtlichen Vorgaben. Aus Sicht des Antragstellers werden hier keine neuen Argumente im Vergleich zur ursprünglichen Einwendung vorgetragen.</p>	
<p>Einwender Nr. 17 (26.06.2022)</p>	<p>In Ergänzung meines bereits eingereichten Textes erlaube ich mir als Erwiderer nachzutragen:</p> <p>(e) Eine SUP ist für die Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplan vorgeschrieben und durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise, hier der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Notwendigkeit der Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplan und des Abfallwirtschaftskonzeptes wird sowohl von den höchsten zuständigen Stellen der Landesverwaltung und der städtischen Verwaltung gesehen.</p> <p>Im Übrigen führt die Durchführung der SUP nicht grundsätzlich dazu, dass die beantragte Klärschlamm-Monoverbrennung ausgeschlossen wird. Richtig ist allerdings, dass sich die beantragte Klärschlamm-Monoverbrennung gegen alternative und nach der Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes höherwertige</p>	

	<p>Verfahren zur Klärschlammbehandlung behaupten muss. Was die KKMV, die „im Auftrag des Gebührenzahlers als öffentliches Unternehmen“ tätig werden will, seit ihrer Gründung vermeidet.</p> <p>Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Mitgeltung des UVP-Gesetzes gibt es bei der Errichtung von Abfallverbrennungsanlagen, die nach dem BImSchG genehmigt werden müssen und der vorgeschriebenen Aufstellung von Landesabfallwirtschaftsplänen keine „Wahlmöglichkeit“ bezüglich der Durchführung einer SUP – sie ist durchzuführen. Da wider besseren Wissens die Landesbehörden versäumt haben diesen Landesabfallwirtschaftsplan fortzuschreiben und der „öffentliche Vorhabensträger/Antragsteller“ hier nicht auf entsprechende Voraussetzungen – Fortschreibung des Landesabfallplans mit SUP und Öffentlichkeitsbeteiligung gedrungen hat, ist rechtlich nichts anderes möglich als die Nachholung der Fortschreibung des Landesabfallplans mit SUP und Öffentlichkeitsbeteiligung <u>vor</u> einer weitergehenden Bearbeitung des Antrags.</p> <p>(Siehe PDF-Datei: BMU - Umweltprüfungen UVPSUP_M)</p>	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Einwand bleibt vollumfänglich erhalten.	

<b>4.3 Straßenschäden durch Zusatzverkehr</b>		
	Durch den zusätzlichen Verkehr entstünden unvermeidbare Straßenschäden.	A, B, 15, 16, 18
Antragsteller	<p>Der Lkw-Verkehr außerhalb des Anlagengeländes ist nicht Gegenstand des BImSchG-Verfahrens, darin sind lediglich die vom Anlagengelände selbst ausgehenden Belastungen relevant. Für die Unterhaltung der Straßen ist der jeweilige Baulastträger zuständig (z.B. Bund, Landkreis, Gemeinde).</p> <p>Der zusätzliche Verkehr beschränkt sich auf wenige LKW (max. 26 Fahrzeuge pro Tag). Zudem werden die Klärschlämme im Allgemeinen bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die Verwertung über größere Entfernungen transportiert.</p>	
HRO, Tiefbauamt (21.10.2021)	„nach Prüfung haben wir keine bedeutenden Betroffenheiten für das Tiefbauamt erkennen können. Die Zufahrten sind bereits seit längerem ausgebaut/genehmigt und werden jetzt schon von schweren LKW's befahren“	
Einwender Nr. 15 und 16 (27.06.2022)	Einwand bleibt vollumfänglich erhalten.	

<b>4.4 Gewinne aus der P-Rückgewinnung für Gebührenzahler generieren</b>		
	Für den Gebührenzahler seien die maximalen Erlöse aus dem Verfahren der P-Rückgewinnung zu generieren.	13
Genehmigungsbehörde	Auswirkungen auf den Gebührenzahler sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielen dabei keine Rolle.	